

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1975	Nummer 66
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
770	25. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellenschutzgebieten	1010

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1975	1039

770

**Verwaltungsvorschrift
über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten
und Quellenschutzgebieten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 25. 4. 1975 - III A 2 - 605/7 - 8169/2

Inhalt

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Rechtsgrundlagen, allgemeine Voraussetzungen
 - 1.2.1 Andere Vorschriften
- 2 **Wasserschutzgebiete im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung**
 - 2.1 Öffentliche Wasserversorgung
 - 2.2 Rechtsform des Trägers
 - 2.3 Schutz vor nachteiligen Einwirkungen
- 3 **Wasserschutzgebiete für die Grundwasseranreicherung**
- 4 **Wasserschutzgebiete zur Verhütung des schädlichen Abfließens von Niederschlagwasser**
- 5 **Quellenschutzgebiete zum Schutz der Heilquellen**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Voraussetzung für die Festsetzung von Quellenschutzgebieten
- 6 **Ermittlungen und Untersuchungen sowie Einschaltung der Gemeinden vor Beginn des förmlichen Verfahrens**
- 7 **Einteilung und Bemessung des Schutzgebietes**
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Übermaßverbot
 - 7.3 Einteilung der Schutzzonen
 - 7.4 Anzahl der Schutzzonen
 - 7.5 Arbeitsblätter des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW) und Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
- 8 **Förmliches Verfahren**
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Das förmliche Verfahren im einzelnen
 - 8.2.1 Planunterlagen
 - 8.2.2 Aufstellung der Planunterlagen
 - 8.2.3 Behördenbeteiligung
 - 8.2.4 Aufstellung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung
 - 8.2.5 Merkblatt für die Betroffenen. Unterrichtung der Presse
 - 8.2.6 Öffentliche Bekanntmachung
 - 8.2.7 Mündliche Verhandlung
 - 8.2.8 Keine Sicherheitsleistung
 - 8.3 Kosten
 - 8.3.1 Kosten für Planunterlagen
 - 8.3.2 Kosten für Gutachten
 - 8.3.3 Verfahrenskosten
 - 8.3.4 Kosten für Bekanntmachung
 - 8.4 Erlaß der Schutzgebietsverordnung
 - 8.4.1 Abschluß des Verfahrens
 - 8.4.2 Inhalt der Verordnung
 - 8.4.3 Anlagenbeseitigung
 - 8.4.4 Anwendung anderer Vorschriften
 - 8.4.5 Gebietsabgrenzung durch die Verordnung
 - 8.5 Rechtswirkung der Verordnung
 - 8.5.1 Außerkrafttreten
- 9 **Entschädigungsverfahren**

- 10 **Entschädigung**
 - 10.1 Allgemeines
 - 10.2 Einzelfragen zur Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG
- 11 **Vorläufige Anordnung**
- 12 **Besonderheiten beim Zusammentreffen von Schutzgebieten mit Straßen, Anlagen der Bundesbahn und sonstigen öffentlichen Maßnahmen**
 - 12.1 Wasserschutzgebiete und Straßen
 - 12.1.1 Schutzgebietsfestsetzung unter Einbeziehung von Straßen
 - 12.1.2 Neuerrichtung von Wassergewinnungsanlagen bei vorhandenen Straßen
 - 12.1.3 Verfahren
 - 12.1.4 Gleichzeitige Planung von Straßen und Wassergewinnungsanlagen
 - 12.2 Anlagen der Bundesbahn
 - 12.3 Wasserschutzgebiete und Bauleitplanung
 - 12.4 Wasserschutzgebiete bei Flurbereinigung
- 13 **Periodische Berichterstattung, Aufhebung von Erlässen**

Anlage 1

Richtlinien für Wasserschutzgebiete

Anlage 2

Muster einer Wasserschutzgebietsverordnung

Anlage 3

Merkblatt

Anlage 4

Muster für Jahresberichte über Wasserschutzgebiete

Zur Durchführung des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und der §§ 24 bis 26 und 132 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) - SGV. NW. 77 - wird folgendes bestimmt:

1 **Allgemeines**1.1 **Vorbemerkung**

Der Festsetzung von Wasserschutzgebieten kommt für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung entscheidende Bedeutung zu. Diesen Schutz zu erreichen, wird in dem Maße schwieriger, in dem Besiedlung, Industrialisierung und zivilisatorische Maßnahmen im Rahmen der Daseinsvorsorge die Gewässer beeinflussen oder gefährden. Insbesondere seien hier Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Rohrleitungen für industrielle Rohstoffe und Produkte und die Lagerung, der Umschlag und der Transport wassergefährdender Stoffe erwähnt. Schützenswerte Grundwasservorkommen, Talsperren, Seen und andere oberirdische Gewässer sowie Heilquellen sind an ihre Standorte gebunden. Daher gebührt diesen Gewässern der entsprechende Schutz vor allem dann, wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind daher so schnell wie möglich durchzuführen.

1.2 **Rechtsgrundlagen, allgemeine Voraussetzungen**

Als Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten - Quellenschutzgebieten - sind insbesondere zu beachten

§§ 19 und 20 WHG

§§ 24 bis 26, 20, 95, 101 ff., 115 bis 117, 132 LWG

§ 34 OBG

Art. 14 Abs. 3 GG.

Nach § 19 WHG, §§ 24, 25, 26 LWG können, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, in folgenden vier Fällen Schutzgebiete festgelegt werden:

a) wenn Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen sind (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG),

- b) wenn das Grundwasser anzureichern ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- c) wenn das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- d) zum Schutz von Heilquellen (§§ 26 Abs. 3, 132 LWG).

Vor Aufnahme der Arbeiten ist zu prüfen, ob das Wohl der Allgemeinheit die Festsetzung erfordert. Das Wohl der Allgemeinheit umfaßt nicht nur Belange der Wasserwirtschaft, sondern jede Art des öffentlichen Wohles, z. B. den Schutz der Gesundheit und der Bodenfruchtbarkeit (§ 14 LWG). Da geeignete Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung und Heilquellen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, ist dem Schutz solcher Vorkommen der Vorrang zu geben.

1.2.1 Andere Vorschriften

Durch den Erlaß von Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellenschutzgebieten werden die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote nicht berührt.

2 Wasserschutzgebiete im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung

2.1 Öffentliche Wasserversorgung

Nach DIN 4046 muß es sich um eine Wasserversorgung handeln, die der Versorgung der Allgemeinheit (Öffentlichkeit) dient, und nach § 14 der 10. DfVO zum Lastenausgleichsgesetz ist öffentliche Wasserversorgung die nicht nur vorübergehende Versorgung anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder öffentlich-rechtlicher Satzung mit Trink- und Brauchwasser. Es genügt eine Versorgung von Bevölkerung und Industrie auch in Teilbereichen von Gemeinden, die Versorgung von Siedlungen, auch Werksiedlungen und dergleichen mit Trinkwasser. Öffentliche Wasserversorgung liegt nicht vor, wenn ein Unternehmen mit eigener Betriebswasserversorgung sich selbst oder ein anderes Unternehmen mit Betriebswasser beliefert. Erstreckt sich dagegen die Betriebswasserversorgung auch auf die Versorgung von Wohnstätten der Betriebsangehörigen mit Trinkwasser oder ist sie in ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Verbundnetz einbezogen, so liegt öffentliche Wasserversorgung vor.

2.2 Rechtsform des Trägers

Öffentliche Wasserversorgung kann sowohl durch öffentlich-rechtlich (z. B. kommunale oder verbandliche) als auch privatrechtlich organisierte Unternehmen betrieben werden.

2.3 Schutz vor nachteiligen Einwirkungen

Weitere Voraussetzung für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Notwendigkeit, das Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen hinsichtlich der Menge oder der Beschaffenheit des Wassers zu schützen. Zu solchen Einwirkungen gehören z. B. Verringerung des ober- oder unterirdischen Zuflusses, Verunreinigungen, Veränderungen der Temperatur, des Aussehens, des Geschmacks oder des Geruchs des Wassers. Die nachteiligen Einwirkungen brauchen nicht schon eingetreten oder mit Sicherheit zu erwarten sein. Der polizeirechtliche Grundsatz, daß eine unmittelbar drohende Gefahr bestehen muß, gilt in diesem Zusammenhang nicht.

Wasserschutzgebiete im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG können bei Vorliegen der Voraussetzungen für alle Gewässer im Sinne des § 1 WHG i. V. m. § 1 LWG festgesetzt werden.

3 Wasserschutzgebiete für die Grundwasseranreicherung

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 WHG hat zum Ziel, eine Grundwasseranreicherung zu sichern oder einem schädlichen Grundwasserschwind entgegenzuwirken. Zweck der Anreicherung kann z. B. sein,

- a) die öffentliche Wasserversorgung durch Inanspruchnahme angereicherter Grundwassers zu ermöglichen, zu verbessern und zu sichern,
- b) einen bestimmten Grundwasserspiegel zwecks Sicherung von Gebäudekomplexen zu erhalten,
- c) Beeinträchtigungen des allgemeinen Wohls durch künstliche Absenkungen des Grundwassers auszugleichen,
- d) die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern und zu erhalten.

4 Wasserschutzgebiete zur Verhütung des schädlichen Abfließens von Niederschlagswasser

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG bezweckt, das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten. Der Abfluß kann schädlich sein, wenn z. B. die Wasserversorgung, die Bodenkultur, die Sicherheit von Wohnsiedlungen und sonstigen Gebäudekomplexen, ferner Verkehrsanlagen, Deiche oder Dämme durch den Abfluß geschädigt werden.

5 Quellenschutzgebiete zum Schutz der Heilquellen

5.1 Allgemeines

Das WHG enthält keine speziellen Bestimmungen über Heilquellen und ihren Schutz. Nach § 26 Abs. 3 LWG ist es jedoch zulässig, zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen Quellenschutzgebiete festzusetzen. § 132 LWG bestimmt, daß außerdem für mineralische Heilquellen und Kohlensäurequellen im ehemaligen Land Lippe und für Solquellen § 26 LWG Anwendung findet.

Nach § 26 Abs. 3 LWG können somit als Quellenschutzgebiete bezeichnete Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, wobei die in § 26 Abs. 3 LWG genannten Vorschriften des WHG und des LWG sinngemäß gelten. Dementsprechend gelten die Vorschriften dieses Runderlasses auch für die Festsetzung von Quellenschutzgebieten, soweit für diese keine anderen Bestimmungen erlassen worden sind.

5.2 Voraussetzung für die Festsetzung von Quellenschutzgebieten

Voraussetzung für die Festsetzung eines Quellenschutzgebietes für eine Heilquelle ist, daß diese gemäß § 26 Abs. 2 LWG staatlich anerkannt ist. Für die staatliche Anerkennung ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde zuständig (Gem. RdErl. v. 6. 7. 1972 – SMBl. NW. 770 –). Heilquellen werden als solche staatlich nur anerkannt, wenn ihre Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Für die schon aufgrund bisherigen Rechts als gemeinnützig festgestellten Heilquellen ist § 26 Abs. 6 LWG zu beachten.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Quellenschutzgebiet auszuweisen ist, liegt bei der oberen Wasserbehörde. Sie hat die für die staatliche Anerkennung zuständige Stelle, das Geologische Landesamt und das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen. Die Gemeinde und der Eigentümer oder Betreiber der Heilquelle sind zu hören. Die obere Wasserbehörde kann weitere Stellen einschalten, deren Äußerung von Bedeutung sein kann.

Im übrigen wird auf die „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“, bekanntgemacht durch RdErl. v. 5. 8. 1968 (SMBl. NW. 770), verwiesen.

6 Ermittlungen und Untersuchungen sowie Einschaltung der Gemeinden vor Beginn des förmlichen Verfahrens

Art, Umfang und Einteilung des geplanten Wasserschutzgebietes sowie die Schutzmaßnahmen, die innerhalb des Wasserschutzgebietes zu treffen sind, ergeben sich in erster Linie aus den naturwissenschaftlichen Feststellungen. Sie ergeben sich weiter aus den örtlichen Gegebenheiten, die vor dem Beginn von Verfahrensmaßnahmen von der oberen Wasserbehörde so frühzeitig wie möglich mit den beteiligten Gemeinden zu erörtern sind.

Die erforderlichen Untersuchungen sind möglichst frühzeitig vor Einleitung des förmlichen Verfahrens

durchzuführen. In diese Untersuchungen sind gemäß den Erfordernissen des Einzelfalles die unter Nr. 8.2.3 bezeichneten Stellen und der Wasserwerksbetreiber einzuschalten. Je nach Sachlage sind andere Behörden und Stellen heranzuziehen. Durch diese Heranziehung wird der späteren Beteiligung im förmlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, Planungen anderer Behörden oder Stellen frühzeitig – möglichst vor Einleitung des förmlichen Verfahrens – in Erfahrung zu bringen. Diese sind zu veranlassen, ihre Planungsabsichten bekanntzugeben. Wenn solche Planungen mit Schutzgebietsplanungen kollidieren, so ist alsbald eine Abstimmung herbeizuführen.

Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten (siehe insbesondere das Gesetz zur Landesentwicklung – Landesentwicklungsprogramm – vom 19. März 1974 – GV. NW. S. 96/SGV. NW. 230 –, die Landesentwicklungspläne und die Gebietsentwicklungspläne, auch soweit sie erst im Bearbeitungsverfahren sind). Die Mitteilungs- und Unterrichtspflicht nach § 23 des Landesplanungsgesetzes bleibt unberührt.

Nach § 34 OBG tritt die Wasserschutzgebietsverordnung spätestens nach 20 Jahren außer Kraft und muß neu erlassen werden. Die Ergebnisse der Feststellungen und Untersuchungen sind daher beim Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft aufzubewahren. Alle Maßnahmen sind so zu treffen, daß die neue Verordnung im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorhergehenden Verordnung in Kraft treten kann.

7 Einteilung und Bemessung des Schutzgebietes

7.1 Allgemeines

Anlage 1

Der Einteilung und Bemessung der Schutzgebiete und ihrer Schutzzonen sind die als Anlage 1 beigefügten Richtlinien zugrunde zu legen. Diese Richtlinien geben lediglich Anregungen und Hinweise, so daß in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob und inwieweit von ihnen abzuweichen ist.

7.2 Übermaßverbot

In jedem Fall ist davon auszugehen, daß das Wohl der Allgemeinheit und vor allem die Belange der Volksgesundheit bei der Wasserversorgung stets gewahrt bleiben müssen. Schon bei der Planung ist darauf zu achten, daß trotz Wahrung des allgemeinen Wohls die Interessen der voraussichtlich Betroffenen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Um dies zu erreichen, kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Beschränkung der Ausdehnung des Wasserschutzgebietes auf das unbedingt nötige Maß,
- b) für die Betroffenen möglichst schonende Abstufung der Schutzzoneneinteilung,
- c) Begrenzung der den Betroffenen aufzuerlegenden Duldungspflichten, Beschränkungen und Verbote auf das unumgänglich nötige Maß,
- d) Genehmigungsvorbehalte statt der in Buchst. c bezeichneten Maßnahmen.

7.3 Einteilung der Schutzzonen

Die einzelnen Schutzzonen sind von außen nach innen einzuteilen. Auf diese Weise kann in der äußersten Schutzzone mit den geringeren Beschränkungen begonnen werden; für die weiter nach innen verlaufenden Schutzzonen sind dann die hinzukommenden Beschränkungen zu bestimmen.

7.4 Anzahl der Schutzzonen

Je nach den Verhältnissen, die bei der Festsetzung des Wasserschutzgebietes zu beachten sind, und den Zwecken, die erreicht werden sollen, können Abweichungen von der Zoneneinteilung gemäß Anlage 1 angebracht sein. Im Interesse der Vereinfachung liegt es, die Zahl der Zonen und damit die Unterteilung gering zu halten, im Interesse größerer Genauigkeit bei der Auferlegung von Beschränkungen und Genehmigungspflichten, die Zonen stärker zu unterteilen. Die nötige Anpassung an den jeweiligen Einzelfall kann durch ein richtig eingearbeitetes System von Genehmigungen und Ausnahmen erreicht werden.

7.5 Arbeitsblätter des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW) und Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Für die weiteren Fragen, insbesondere der Gefahrenherde für die Gewässer, der Bemessung und Einteilung der Wasserschutzgebiete sowie Art und Umfang von Schutzmaßnahmen werden in dieser Verwaltungsvorschrift die von DVGW und LAWA gemeinsam erarbeiteten und verabschiedeten Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103 des DVGW vom Februar 1975 übernommen (s. Anl. 1). Der Festsetzung von Quellenschutzgebieten sind die Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete (s. Nr. 5.2) zugrunde zu legen.

8 Förmliches Verfahren

8.1 Allgemeines

Für die Einleitung des im LWG bestimmten förmlichen Verfahrens ist ein Antrag nicht erforderlich. Die obere Wasserbehörde hat das Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Antrag gestellt wird oder nicht. In geeigneten Fällen kann die Verfahrensbehörde ihr nachgeordnete Behörden – vor allem das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – beauftragen, in ihrem Namen Vorverhandlungen durchzuführen.

Sobald ein Antrag auf Zulassung der Gewässerbenutzung gestellt wird, soll schon während des Zulassungsverfahrens mit dem Schutzgebietsverfahren begonnen werden, wenn mit der Zulassung der Benutzung zu rechnen ist. Dies gilt auch für Fälle der erneuten Zulassung einer schon bestehenden Benutzung bei Fristablauf oder Erweiterung.

Ein Wasserschutzgebiet kann nach §§ 24 Abs. 1, 96 LWG nur durch Rechtsverordnung der oberen Wasserbehörde festgesetzt werden. Das dem Erlaß dieser Verordnung vorausgehende förmliche Verfahren ist Teil des Normensetzungsverfahrens; es schließt nicht mit einem besonderen Verwaltungsakt ab, sondern geht nach seiner Beendigung in die Normsetzung über und findet seinen Abschluß allein in und mit ihr (BVerwG. Urt. v. 15. 3. 1968 – BVerwG IV C 5.67 – BVerwG 29, 210 = DVBl. 1968, 596).

8.2 Das förmliche Verfahren im einzelnen

Der Verfahrensgang ist – kurzgefaßt – folgender:

- a) Einleitung des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag (s. Nr. 8.1)
- b) Prüfung durch die Verfahrensbehörde (= Regierungspräsident als obere Wasserbehörde)
- c) Aufstellung der Planunterlagen auf Veranlassung der Verfahrensbehörde
- d) Prüfung der Planunterlagen durch die Verfahrensbehörde
- e) Beteiligung anderer Behörden und Stellen durch die Verfahrensbehörde; Durchführung von Besprechungen
- f) Fertigung des bekanntmachungsreifen Entwurfs der Wasserschutzgebietsverordnung
- g) öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der VO und der weiteren Unterlagen (Nr. 8.2.6) gemäß § 103 LWG
- h) Erhebung von Einwendungen seitens der Betroffenen
- i) Ladung zur mündlichen Verhandlung mit dem Hinweis, daß in dem anberaumten Termin über alle Einwendungen – soweit sie nicht die Entschädigung betreffen – mündlich und beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt wird
- k) in der mündlichen Verhandlung
 - aa) Bemühung der Verfahrensbehörde um gütliche Erledigung der Einwendungen
 - bb) Unterrichtung der Betroffenen über das weitere Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes und das Entschädigungsverfahren
- l) Entscheidung der Verfahrensbehörde über offengebliebene Einwendungen
- m) Erlaß der Wasserschutzgebietsverordnung und

Verkündung im Regierungsamtsblatt sowie ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

8.2.1 Planunterlagen

Es müssen im allgemeinen folgende Unterlagen vorliegen (mindestens vierfach):

- a) Erläuterungsbericht (u. a. Beschreibung der Gewässerbenutzung mit Angabe der durchschnittlichen und höchsten Wasserentnahme/Wasserförderung (je Sekunde, Tag, Jahr), der dazugehörigen Wasserstände, der Entnahme-/Förderungs-/Fortleitungsanlagen, des Zweckes der Benutzung)
- b) Übersichtskarte mit den Wasserfassungs-, -entnahme-, -förderungs-, -fortleitungs- und sonstigen Anlagen sowie den oberirdischen Gewässern unter Kenntlichmachung ihrer Ordnung
- c) Schutzgebietskarte (Maßstab nicht über 1 : 5000), in der die Wasserfassungsanlage, das vorgesehene Wasserschutzgebiet und die Zoneneinteilung parzellenscharf eingetragen sind
- d) im Fall des § 19 Abs. 1 Satz 1 WHG und des § 26 LWG Unterlagen über den Aufbau des Untergrundes an der Fassungstelle (Schichtenverzeichnis u. dgl.) sowie Baupläne der Fassungsanlagen
- e) hydrogeologische Begutachtung
- f) Ergebnisse von chemischen und bakteriologischen Wasseruntersuchungen bei trockenen und bei nassen Witterungsperioden (möglichst nicht älter als 1/2 Jahr)
- g) hydraulische Berechnung des Einzugsgebiets und der Schutzzonen bei porösen (kiessandigen) Grundwasserträgern, Angaben über die Aufenthaltszeiten des Grundwassers im Boden
- h) Vorschlag der Schutzbestimmungen
- i) Entwurf der Schutzgebietsverordnung.

8.2.2 Aufstellung der Planunterlagen

Die Verfahrensbehörde hat unter Einschaltung der ihr nachgeordneten Behörden dafür zu sorgen, daß die Planunterlagen rechtzeitig aufgestellt werden. Dabei soll sie sich bemühen, vom Träger des zu schützenden Objektes (Talsperre, Wassergewinnung usw.) möglichst vollständige Unterlagen zu erhalten.

Die Verfahrensbehörde hat Planunterlagen, soweit erforderlich, durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und ggf. durch andere Stellen, wie z. B. die Landesanstalt für Wasser und Abfall oder das Geologische Landesamt, aufstellen zu lassen. Sie kann auch z. B. Ingenieurbüros oder einzelne Sachverständige beauftragen. Etwa notwendige Gutachten sind von ihr in Auftrag zu geben. Die Aufstellung des Entwurfs der Schutzgebietskarte, der Übersichtskarte sowie der Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Genehmigungspflichten soll die Verfahrensbehörde möglichst dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft übertragen.

Die Schutzgebietskarte und die Übersichtskarte sind farbig anzulegen, und zwar die Zone I rot, II grün, III gelb. Sollte die Zone III unterteilt werden, ist die Zone III A gelb, III B braun anzulegen. Bei Unterteilung der Zonen I und II ist für A (= näher zur Fassungsanlage hin) die dunklere, für B (= weiter nach außen gelegen) die hellere Farbtonung zu wählen. Für Seen ist dabei unter Beachtung der Besonderheiten gemäß Anhang zum III. Teil der Richtlinien (Anl. 1) wie bei den Karten für Talsperren zu verfahren. In geeigneten Fällen – dies gilt für alle Wasserschutzgebiete – genügt die entsprechende Kennzeichnung (mit Schraffur) der Grenzen.

Die Schutzgebietskarte muß einwandfrei erkennen lassen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile in das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen fallen. Wo es möglich ist, die entsprechenden Abgrenzungen in Übereinstimmung mit topografischen Gegebenheiten (z. B. Straßen, Eisenbahnlinien) oder festen Grenzen (z. B. Gemeindegrenzen, Grenzen von Gemarkungen, Fluren, Flurstücken) zu führen, sollte davon Gebrauch gemacht werden.

8.2.3 Behördenbeteiligung

Kommt die Verfahrensbehörde zum Ergebnis, daß die Planunterlagen für eine Beteiligung der anderen Behörden im Verfahren ausreichen, so muß sie diese und

die sonst beteiligten Stellen unverzüglich einschalten. Ich verweise auch auf den RdErl. v. 9. 10. 1962 (SMBL. NW. 770). Im allgemeinen sind folgende Behörden und Stellen einzuschalten, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt sein kann:

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände
- b) Gesundheitsamt (Amtsarzt)
- c) Geologisches Landesamt
- d) Landwirtschaftskammer
- e) Direktor der Landwirtschaftskammer als Höhere Forstbehörde
- f) Naturschutzbehörde
- g) Straßenbaulastträger
- h) für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörden
- i) Landesoberbergamt
- k) staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- l) Landesamt für Agrarordnung
- m) Landesanstalt für Wasser und Abfall
- n) Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
- o) untere Wasserbehörde
- p) Träger sonstiger öffentlicher Einrichtungen im betroffenen Gebiet.

Vor allem sind besonders frühzeitig die Gemeinden einzuschalten und die für die Raumplanung zuständigen Behörden und Stellen zu beteiligen; mit ihnen ist möglichst Übereinstimmung zu erzielen (vgl. § 103 Abs. 1 LWG).

Soweit es ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, sollen den beteiligten Behörden und Stellen die für sie wichtigen Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Im allgemeinen ist es zweckmäßig, in einer gemeinsamen Behördenbesprechung das Vorhaben an Hand der Planunterlagen zu erörtern. Hierüber ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die den Sitzungsteilnehmern zuzuleiten ist. Daneben können Einzelbesprechungen über spezielle Fragen angebracht sein.

8.2.4 Aufstellung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung

Aufgrund der Ergebnisse der Vorverhandlungen ist der bekanntmachungsreife Entwurf der Schutzgebietsverordnung zu fertigen (vgl. 8.4.2 bis 8.4.5).

8.2.5 Merkblatt für die Betroffenen, Unterrichtung der Presse

Um den Betroffenen die Vorstellung über Art und Umfang möglicher Eingriffe in ihre Rechte zu erleichtern, ist dem Entwurf ein Merkblatt gemäß Anlage 3 beizugeben. Weil das Verfahren ohne anfechtbare Einzelentscheidungen über Einwendungen durch Normsetzung endet, soll das Merkblatt die Betroffenen auch kurz über die für sie wichtigsten Rechts- und Verfahrensfragen unterrichten. Das Merkblatt ist mit offenzulegen und gleichzeitig in voraussichtlich genügender Stückzahl den Offenlegungsgemeinden, den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern, den Landwirtschaftsverbänden, dem Haus- und Grundbesitzerverein und ggf. weiteren Organisationen, von denen Betroffene bekannterweise vertreten werden, zur Verfügung zu stellen. In der ohnehin rechtzeitig vorzunehmenden Unterrichtung der lokalen Presse über das Schutzgebietsverfahren und unabhängig davon in der öffentlichen Bekanntmachung (Nr. 8.2.6) ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich bei den genannten Stellen ein solches Merkblatt zu beschaffen.

8.2.6 Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung und die zugehörigen Unterlagen sind gemäß § 103 Abs. 2 LWG ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Ausmaße des vorgesehenen Schutzgebietes und die Zoneneinteilung aus den Planunterlagen zweifelsfrei ersichtlich sind. Die Betroffenen müssen deutlich erkennen können, ob und inwieweit ihre Grundstücke oder Anlagen von dem Vorhaben betroffen sind (Vgl. BVerwG Urteil vom 27. 1. 1967 – BVerwGE 26, 129 – DVBl. 1967, 694). Demgemäß gehört zu den in § 103 Abs. 2 Nr. 1 LWG genannten Unterlagen die Schutzgebietskarte (Maßstab nicht über 1 : 5000). Wenn sie aus mehreren Blättern besteht,

ist außerdem eine Übersichtskarte beizufügen, deren Maßstab so gewählt ist, daß sich das gesamte Schutzgebiet mit seinen Schutzzonen auf der einen Karte überblicken läßt.

Offenzulegen sind

- a) Verordnungsentwurf,
- b) Schutzgebietskarte (Maßstab nicht über 1:5000),
- c) Übersichtskarte (möglichst 1:25000),
- d) Erläuterungsbericht,
- e) Merkblatt (s. Nr. 8.2.5).

Die Fristen sowie die notwendigen Hinweise ergeben sich aus § 103 LWG.

In die Bekanntmachung ist auch der Hinweis gemäß Nr. 8.2.5 und der weitere aufzunehmen, daß das mit dem Erlaß der Verordnung abschließende Verfahren sich nicht auf die Festsetzung von Entschädigungen erstreckt, da diese im Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem Erlaß der Verordnung geregelt werden, daß aber Entschädigungsansprüche schon vorher angemeldet werden können.

8.2.7 Mündliche Verhandlung

- a) Die Verfahrensbehörde soll sich bemühen, die Verhandlungsteilnehmer eingehend zu unterrichten, vollständig anzuhören, möglichst eine Einigung herbeizuführen und erhobene Einwendungen auszuräumen.
- b) Für aufrechterhaltene Einwendungen gilt Nr. 8.2 Buchstaben k-bb und l.
- c) Werden in der mündlichen Verhandlung Entschädigungsansprüche gestellt, so sind sie zur Niederschrift zu nehmen. Die Anspruchsteller sind zu unterrichten, daß der Erlaß der Verordnung Entscheidungen über die Entschädigungsforderungen nicht berührt, über diese vielmehr erst nach dem Erlaß der Verordnung in einem sich anschließenden Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung zu befinden ist (§§ 24 Abs. 4, 20, 95, 115 ff. LWG).

Wird im Termin eine unmittelbare Regelung der Entschädigungsfrage erzielt, ist der Inhalt zu protokollieren. Einigen sich Beteiligte außerhalb des Termins, so hat die Verfahrensbehörde dafür zu sorgen, daß eine entsprechende Mitteilung zu ihren Akten gelangt. Auf eine gütliche Regelung begründeter Entschädigungsansprüche ist – gegebenenfalls auch in Einzelverhandlungen – hinzuwirken.

8.2.8 Keine Sicherheitsleistung

Gemäß den Ausführungen unter 8.1 und den Besonderheiten der Entschädigungsregelung kommt die Forderung von Sicherheitsleistungen zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen eines Antragstellers (§ 107 LWG) bei der Festsetzung von Wasser- und Quellenschutzgebieten grundsätzlich nicht in Betracht.

8.3 Kosten

8.3.1 Kosten für Planunterlagen

Die Kosten für die Erstellung der Planunterlagen trägt der Regierungspräsident insoweit, als die Planunterlagen nicht vom Träger des Unternehmens kostenlos zur Verfügung gestellt werden oder der Regierungspräsident ihm die Kosten auferlegen kann.

8.3.2 Kosten für Gutachten

Holt die Verfahrensbehörde ein Gutachten ein, so fallen die Kosten als Verfahrenskosten dem Land zur Last.

8.3.3 Verfahrenskosten

Wegen der Besonderheit des Verfahrens ist § 109 LWG nur in begrenztem Umfang anwendbar. Da das Verfahren kein Antragsverfahren ist, sondern von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt wird, kann der Antragsteller im Hinblick auf § 109 Satz 1 LWG nicht schlechter gestellt werden als ein unmittelbar Begünstigter, der jedoch keinen Antrag gestellt und damit die Kostenfolge nach § 109 Satz 1 LWG nicht ausgelöst hat.

8.3.4 Kosten für Bekanntmachung

Die ordnungsbehördliche Verordnung, die ein Wasser-

schutzgebiet festsetzt, ist im Regierungsamtsblatt zu verkünden und in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Beides hat auf Kosten der anordnenden Behörde als Landesordnungsbehörde zu geschehen (§ 24 Abs. 1 Satz 5 LWG). Diese Regelung entspricht den §§ 35 und 48 des Ordnungsbehördengesetzes.

8.4 Erlaß der Schutzgebietsverordnung

8.4.1 Abschluß des Verfahrens

Das förmliche Verfahren wird durch den Erlaß der Verordnung abgeschlossen, durch die das Wasser-schutzgebiet festgesetzt wird.

8.4.2 Inhalt der Verordnung

Die Verordnung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LWG als ordnungsbehördliche Verordnung. Es sind daher die §§ 27 und 30 bis 39 OBG anzuwenden, soweit sich aus dem LWG nichts anderes ergibt. Hinsichtlich Form und Inhalt sind danach im einzelnen zu berücksichtigen:

- a) Den Inhalt kennzeichnende Überschrift;
- b) Bezeichnung als „Ordnungsbehördliche Verordnung“ in der Überschrift;
- c) Bezugnahme auf die zugrunde liegenden Bestimmungen (WHG, LWG, ÖBG) im Eingang der Verordnung;
- d) Bestimmtheit des Inhalts;
- e) Angabe des Zwecks der Festsetzung des Schutzgebietes;
- f) Angabe des zu schützenden Objektes;
- g) Angabe des örtlichen Geltungsbereichs (Nr. 8.4.5);
- h) Gliederung des Schutzgebietes in Schutzzonen und deren Begrenzung (Nr. 8.4.5);
- i) Hinweis auf die Anlagen zur Verordnung und ihre Erklärung zum Gegenstand der Verordnung (Nr. 8.4.5 Buchst. a, b), gegebenenfalls auf die ausliegende Schutzgebietskarte (Nr. 8.4.5 Buchst. c);
- k) Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten gemäß § 19 Abs. 2 WHG für die einzelnen Schutzzonen sowie Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten. Wegen der Reihenfolge der Schutzzonen s. Nr. 7.3. Für die Regelung innerhalb der Schutzzonen empfiehlt sich eine Einteilung, wie sie in der Musterverordnung – Anl. 2 – vorgesehen ist;
- l) Verzicht auf besondere Genehmigungen gemäß § 24 Abs. 2 LWG;
- m) Möglichkeit der Befreiung von Verboten;
- n) Hinweis auf die Möglichkeit der Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit (§ 41 WHG, § 123 LWG);
- o) Bestimmung, daß zu leistende Entschädigungen für Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG, die eine Enteignung darstellen, gemäß § 20 WHG i.V.m. §§ 24 Abs. 4, 20, 95, 115 ff. LWG in dem an den Erlaß der Verordnung sich anschließenden Entschädigungsfestsetzungsverfahren geregelt werden und daß Entschädigungsanträge – soweit noch nicht geschehen – bei der Verfahrensbehörde gestellt werden können;
- p) Inkrafttreten;
- q) Datum des Erlasses der Verordnung;
- r) erlassende Behörde;
- s) wenn Verbote oder Beschränkungen von Interesse für das Wasserschutzgebiet sich schon aus anderen Vorschriften ergeben, so sind die Tatbestände in die Verordnung aufzunehmen; die Durchsetzung ist jedoch auf die anderen Vorschriften zu stützen (s. Nr. 8.4.4).

Wegen des Inhalts der Verordnung vgl. im übrigen Nr. 7 sowie die Schutzgebietsrichtlinien (Anl. 1) und die Musterverordnung (Anl. 2).

8.4.3 Anlagenbeseitigung

Wenn eine Duldungsverpflichtung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG die Duldung der Beseitigung von Anlagen zum Gegenstand hat, so kann die Verordnung anstelle einer unmittelbaren Regelung der einzelnen Fälle den Regierungspräsidenten auch ermächtigen, die Dul-

derung von Anlagenbeseitigungen durch Verwaltungsakt anzuordnen, der auf die Verordnung gestützt ist. Eine Verpflichtung zum Handeln kann er dem Verpflichteten nicht auferlegen. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn er dem Duldungspflichtigen anheimstellt, bis zu einer bestimmten Frist die Anlage selbst zu beseitigen. Für die Frage der Entschädigung sind die nach WHG und LWG geltenden Grundsätze bestimmend (s. Nr. 10).

8.4.4 Anwendung anderer Vorschriften

Die Anwendung der §§ 26 Abs. 2, 34 Abs. 2 WHG, der Lagerbehälter-Verordnung vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 2), - SGV. NW. 232 - und von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten (z. B. Baurecht, Abfallbeseitigungsgesetz, Abtragungsgesetz, Landschaftsgesetz) bleibt unberührt. Auf den RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1973 (SMBl. 232382) - Lagerung von Flüssigdünger in Gärfuttersilos -, weise ich hin. Von der Möglichkeit der Anwendung anderer Vorschriften ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen, zumal insoweit das Schutzgebietsverfahren und die Entschädigungsfrage entlastet werden.

8.4.5 Gebietsabgrenzung durch die Verordnung

Die Verordnung muß die Abgrenzung des Schutzgebietes und der Schutzzonen klar erkennen lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - Urteil des BVerwG vom 27. 1. 1967 - BVerwGE 26, 129 = DVBl. 1967, 694) gibt es dafür folgende Möglichkeiten:

Die Verordnung muß die Gebietsabgrenzung entweder

- a) wenn sie sich mit Worten eindeutig erfassen läßt, in ihrem Wortlaut umreißen, oder
- b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt zu veröffentlichende Karte genau ersichtlich machen, oder
- c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut der Verordnung durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort für jedermann einsehbare Karte klarstellen. Die Verweisung muß sodann den folgenden drei Erfordernissen genügen:
 - aa) Der Aufbewahrungsort der Karte muß so genau bezeichnet sein, daß der Betroffene ihn ohne weiteres zwecks Einsichtnahme aufsuchen kann,
 - bb) der Aufbewahrungsort muß nach Raum und Zeit ohne unzumutbare Schwierigkeiten zugänglich sein, darf also nicht ungebührlich weitab liegen und etwa nur zu gewissen, beschwerlichen Zeiten geöffnet sein,
 - cc) die Aufbewahrung muß archivmäßig gesichert sein, d. h., die fragliche Karte darf nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dienen und dadurch unscharf (abgegriffen) oder womöglich auch durch nachträgliche Eintragungen verändert werden können.

Der Lösung gemäß Buchst. c (= letzte Alternative in § 1 Abs. 4 der Anlage 2) ist der Vorzug zu geben. Sie wird deshalb für den Regelfall vorgeschrieben.

Die zur Verordnung gehörenden Karten sind zum Identitätsnachweis auch in späteren Jahren mit einem von der Verfahrensbehörde zu unterzeichnenden Stempelaufdruck folgenden Inhalts zu versehen:

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung

für

.....

vom (Regierungsamtsblatt)

....., den 19.....

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Az.

8.5 Rechtswirkung der Verordnung

Die Verordnung wirkt als Rechtsnorm innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs gegen jedermann. Sie hat die in ihr aufgeführten Beschränkungen und sonstigen Eingriffe nach § 19 Abs. 2 WHG und §§ 24 bis 26 LWG unmittelbar zur Folge, auch wenn sie eine Enteignung darstellen. Die Entziehung von Grundeigentum geht jedoch über die nach § 19 Abs. 2 WHG möglichen Anordnungen hinaus und kann durch die Verordnung nicht bewirkt werden. Wird im Einzelfall die Entziehung von Grundeigentum aus Gründen des öffentlichen Wohls unumgänglich, so ist bei Fehlschlagen der Bemühungen um eine gütliche Regelung auf Antrag des Unternehmers die Durchführung eines Enteignungsverfahrens nach den Enteignungsgesetzen erforderlich.

8.5.1 Außerkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt die Verordnung spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Beim Erlaß der Verordnung ist daher bereits auf den späteren Neuerlaß möglichst Rücksicht zu nehmen. Das Verfahren für den Neuerlaß ist so rechtzeitig zu beginnen, daß ein zeitlicher Zwischenraum zwischen dem Außerkrafttreten der alten und dem Inkrafttreten der neuen Verordnung nicht entsteht.

9 Entschädigungsverfahren

- a) Wenn über Entschädigungsansprüche nicht schon vor dem Erlaß der Verordnung eine Regelung erzielt wurde (s. Nr. 8.2.7 Buchst. c), so kann der Betroffene nach Erlaß der Verordnung seine Entschädigungsansprüche stellen. Zuständig ist der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde. Dieser soll sich bemühen, eine gütliche Regelung zustande zu bringen. Hierbei sind neben der einmaligen Abfindung in Geld auch die anderen Möglichkeiten eines Ausgleichs in Betracht zu ziehen, z. B. Landtausch, käuflicher Erwerb der betroffenen Flächen, Überlassung von Pachtflächen zu Vorzugsbedingungen, Herstellung von Zufahrtswegen zum Ausgleich eingetretener Zufahrtsschwernisse, laufende jährliche Zahlungen statt der einmaligen Abfindung.
- b) Ist keine gütliche Regelung zu erreichen, so muß der Regierungspräsident über die Entschädigung im Entschädigungsfestsetzungsverfahren befinden. Für dieses Verfahren gelten nach § 101 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 LWG die Vorschriften über das förmliche Verfahren, soweit nicht die §§ 115, 117 LWG Abweichendes bestimmen. Weitere Abweichungen ergeben sich aus der besonderen Natur des Entschädigungsverfahrens. In jedem Fall sind die §§ 102 Satz 1, 103 Abs. 1 Satz 1, 104 Abs. 2 und 3, 105 und 108 LWG zu beachten.
- c) Für die im Entschädigungsverfahren der Behörde entstehenden Verfahrenskosten gilt als Antragsteller im Sinne von § 109 LWG nicht derjenige, der einen Entschädigungsanspruch erhebt, sondern - soweit gegeben - der nach § 20 LWG letztlich Entschädigungspflichtige (§ 13 GebG NW). Eine Belastung des Ansprucherhebenden mit Verfahrenskosten nach § 109 LWG kommt somit nicht in Betracht.

10 Entschädigung

10.1 Allgemeines

Die Entschädigung gemäß § 20 WHG ist nur für solche Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG zu leisten, die eine Enteignung darstellen (§ 19 Abs. 3 WHG). Das Gesetz spricht nur von Enteignung, ohne zu sagen, was darunter konkret zu verstehen ist. Hier ist daher auf die Rechtsprechung zurückzugreifen. Nach der grundlegenden Begriffsbestimmung in BGHZ Band 6, S. 270, handelt es sich bei der Enteignung um einen gesetzlich zulässigen, zwangsweisen staatlichen Eingriff in das Eigentum, sei es in der Gestalt der Entziehung oder Belastung, der die betroffenen Einzelnen oder Gruppen im Vergleich zu anderen ungleich, besonders trifft und sie zu einem besonderen, den übrigen nicht zugemuteten Opfer für die Allgemeinheit zwingt. Eingriffe geringen Ausmaßes und ohne erhebliche Tragweite sind von der Rechtsprechung bisher nicht als

Enteignung angesehen worden und haben damit keine Entschädigungspflicht ausgelöst.

Im übrigen wird auf Rechtsprechung und Literatur zum Enteignungsrecht hingewiesen (Gegen die BGH-Urteile vom 25. 1. 1973 - BGHZ 60, 126 = ZfW 1973, 155 und 5. 7. 1973 - III ZR 202, 71 - betr. Enteignungsent-schädigung bei Versagung der wasserrechtlichen Zu-lassung einer Entkiesung wegen Schutzes der Wasser-gewinnung für die öffentliche Wasserversorgung - ist Verfassungsbeschwerde erhoben worden).

10.2 **Einzelfragen zur Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG**

a) Im Fall einer gütlichen Einigung (s. Nr. 9) richtet sich die Entschädigung nach der vereinbarten Regelung. Bei behördlicher Festsetzung wird in Geld entschädigt (§ 20 Abs. 2 WHG), und zwar grundsätz-lich für den Zeitraum der Rechtsbeeinträchti-gung durch Zahlung einer einmaligen Abfindung. Statt der Abfindung kommt eine laufende (z. B. jährliche) Entschädigungsfestsetzung in Frage, wenn der Betroffene dies verlangt und die eintre-tenden Nachteile sich nicht im Voraus abschätzen lassen (vgl. § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 - PrGS. NW. S. 47/SGV. NW. 214 -). Die Betroffen-en sind entsprechend zu unterrichten.

Die Zahlung von Jahresraten aus einer einmalig festgesetzten Entschädigungssumme kommt in Be-tracht, wenn der Betroffene dies wünscht.

b) Bei der Festsetzung der Höhe von Entschädigungen kommt es auf den Einzelfall und seine Besonder-heiten an, die nur an Ort und Stelle und in dem für die Entschädigungsfestsetzung maßgebenden Zeit-punkt von der zuständigen Behörde oder ihren Beauftragten bewertet werden können. Soweit die zu-ständige Behörde die in Betracht kommenden Fak-toren nicht mit Sicherheit festlegen kann, zieht sie Sachverständige zu. Sie haben die Aufgabe, die richtigen Werte zu ermitteln. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung und ihre Auszah-lung sind nicht davon abhängig, ob und inwieweit dem Land ein Erstattungsanspruch nach § 20 Satz 2 LWG gegen den Begünstigten zusteht, und es meint, diesen realisieren zu können.

11 **Vorläufige Anordnung**

Für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 25 Abs. 3 LWG gilt das in Nr. 8.4 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Gesagte entsprechend. Es ist daher grundsätzlich eine ordnungsbehördliche Ver-ordnung erforderlich. Wenn auch ein förmliches Ver-fahren nicht stattfindet, so sind doch die wichtigsten Behörden und sonstigen Stellen rechtzeitig vor Erlass zu beteiligen. Der Regierungspräsident wird zudem zur Ermittlung der Notwendigkeit einer vorläufigen Anordnung ähnlich wie bei den Vorarbeiten für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfahren. Dies gilt vor allem für folgendes:

- Umfang und Einteilung des Gebietes, auf das die Anordnung sich erstrecken soll
- Bestimmung der Handlungen, die einer Genehmi-gungspflicht unterworfen werden sollen.

Die vorläufige Anordnung als solche gilt grundsätzlich nicht als enteignender Eingriff.

12 **Besonderheiten beim Zusammentreffen von Wasser-schutzgebieten mit Straßen, Anlagen der Bundesbahn und sonstigen öffentlichen Maßnahmen**

12.1 **Wasserschutzgebiete und Straßen**

a) Es fehlen spezielle gesetzliche Abgrenzungsvor-schriften, soweit nicht das 2. FStrÄndG vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) bei der Kreuzung von Bundesfernstraßen mit oberirdischen Gewässern anzu-wenden ist. Im übrigen wird für straßenbautechni-sche Maßnahmen sowie zugehörige Planungsfrag-en in Wassergewinnungsgebieten zunächst auf das Merkblatt über „Bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ der For-schungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Köln, Maastrichter Straße 45, aufmerksam gemacht.

b) Die Wasserbehörden haben sicherzustellen, daß bei einem Straßenbauvorhaben insbesondere die allge-meinen Bestimmungen des Wasserrechts und etwa bestehende Wasserschutzgebietsverordnungen be-achtet und die zum Schutz des Wassergewinnungs-gebietes nötigen Auflagen dem Träger der Straßen-baulast gemacht werden. Auf § 17 FStrG - nament-lich seinen Absatz 4 - in der Fassung des 2. FStrÄndG weise ich hin. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Straßenneubau oder um die Änderung bestehender Straßen durch Aus- oder Umbau handelt. Der Begriff des Straßen-bauvorhabens umfaßt die Baumaßnahmen als sol-che, die Straßenanlage und den auf ihr stattfindenden künftigen Straßenverkehr. Zu den typischen Gefahren des Straßenbetriebes gehören die Schädi-gungen durch das von der Straße abfließende und mit schädlichen Stoffen vermischte Oberflächen-wasser. Der Ursachenzusammenhang zwischen diesen Gefahren für eine Wassergewinnungsan-lage und einer umgebauten Straße mit dem auf ihr stattfindenden Verkehr wird nicht dadurch infrage gestellt, daß von der Straße gleiche oder ähnliche Gefahren schon vor dem Umbau ausgegangen sind (BVerwG Ur. v. 17. 11. 1972 - BVerwGE 41, 178 = DVBl. 1973, 492 = ZfW 1973, 107 -).

12.1.1 **Schutzgebietsfestsetzung unter Einbeziehung von Straßen**

Sollen bei bestehenden Wassergewinnungsanlagen Schutzgebiete neu festgesetzt werden, die bestehende öffentliche Straßen erfassen, so ist zu beachten, daß die Baulasträger von Straßen verpflichtet sind, die Straßen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, zu er-weitern oder sonst zu verbessern (§ 3 FStrG). Zur Un-terhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbes-erung der Fahrbahndecke und des Unterbaues sowie die Anlage von Straßengräben. Derartige Unterhal-tungsarbeiten in Wasserschutzgebieten sind vorher der Wasserbehörde mitzuteilen. Die dem Straßenbau-lasträger aufgrund der Wasserschutzgebietsverord-nung sowie sonstiger Vorschriften zu erteilenden Auf-lagen zum Schutz des der Wassergewinnung dienen-den Gewässers bleiben unberührt.

12.1.2 **Neuerrichtung von Wassergewinnungsanlagen bei vorhandenen Straßen**

Neue Wassergewinnungsanlagen sollen möglichst so geplant werden, daß im Wasserschutzgebiet Ausnah-men oder Auflagen wegen der Nähe einer vorhande-nen öffentlichen Straße nicht notwendig werden. Die wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis wird in der Regel versagt werden müssen, wenn das zu gewin-nende Wasser durch eine öffentliche Straße gefährdet würde und diese Gefährdung nicht durch bauliche oder betriebliche Maßnahmen abgewendet werden kann. Dies gilt besonders, wenn eine Straße im Fas-sungsbereich der Wassergewinnungsanlage liegen würde. Auch durch die voraussichtliche Engere Schutzzone soll möglichst keine stärker befahrene Straße führen. Liegen Straßen in der Weiteren Schutz-zone, kann die Bewilligung oder Erlaubnis erteilt wer-den. Es sind jedoch die erforderlichen Schutzmaßnah-men vorzusehen. Diese Bedingungen und Auflagen sind im Bewilligungs- oder Erlaubnisbescheid festzu-setzen; sie sind vorzubehalten, wenn sie erst mit der Festsetzung eines Schutzgebietes bestimmt werden können.

12.1.3 **Verfahren**

a) Die beteiligten Behörden haben besonders eng zu-sammenzuarbeiten und sich möglichst frühzeitig gegenseitig über Planungen zu unterrichten. Die Unterrichtung soll mit dem Beginn der Planungen erfolgen. Die obere Wasserbehörde hat ihrerseits den Straßenbaulasträger frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen, in welchen Gebieten schutzbe-dürftige Wasservorkommen liegen und wo die Festsetzung von Wasserschutzgebieten geplant ist. Dies gilt auch dann, wenn für das schutzbedürftige Wasservorkommen demnächst noch kein Schutzge-biet festgesetzt werden kann.

Planungen und Entwürfe von Verordnungen für Schutzgebiete, die Anforderungen an bestehende Bun-

desfernstraßen, Landstraßen, Kreis- oder Gemeindestraßen enthalten, sind mir vorzulegen, wenn zwischen der oberen Wasserbehörde und dem Straßenbaulastträger keine Übereinstimmung erzielt werden kann.

b) Die mit der Planung befaßten Wasserbehörden ermitteln die im Gebiet der vorgesehenen Wassergewinnung vorhandenen Straßen und auch solche künftigen Straßen, für die bereits ein Verfahren zur Bestimmung der Linienführung (§ 16 FStrG, § 37 LStrG) im Gange oder der Plan festgestellt oder die Planfeststellung eingeleitet worden ist.

c) Sollen bauliche Anlagen der Wasserversorgung in bestehenden Anbauverbots- oder -beschränkungs-zonen einer vorhandenen Straße errichtet werden, so ist durch Anfrage bei dem Straßenbaulastträger zu ermitteln, ob und unter welchen Auflagen die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Zustimmung erteilt werden kann. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die straßenrechtliche Erlaubnis (Zustimmung, Genehmigung) vorliegt.

Die Wasserbehörden übernehmen die vom Straßenbaulastträger an die Ausnahmegenehmigung oder Zustimmung geknüpften Erfordernisse als Auflagen in die wasserrechtlichen Bewilligungs-(Erlaubnis-)bescheide und bestimmen dort, wie der Träger der Wasserversorgung das zu gewinnende Wasser gegen eine von öffentlichen Straßen ausgehende Verunreinigungsgefahr zu schützen hat. Dies gilt nur insoweit, als nicht dem Straßenbaulastträger selbst oder Dritten entsprechende Verpflichtungen obliegen oder aufzuerlegen sind.

12.1.4 Gleichzeitige Planung von Straßen und Wassergewinnungsanlagen

a) Die beteiligten Behörden sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei ihren Planungen verpflichtet. Werden den Behörden räumlich sich überschneidende oder berührende Planungen von Straßen und Wassergewinnungsanlagen bekannt, so haben sie sich um Abstimmung der Pläne zu bemühen. Dabei ist nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

b) Bei der Abstimmung der Pläne ist in erster Linie die räumliche Trennung von Straßen und Wassergewinnungsanlagen anzustreben. Bei einem zukünftigen Wasserschutzgebiet darf die Straße den Fassungs-bereich keinesfalls und die Engere Schutzzone möglichst nicht berühren. Ist im Fall der Berührung der Engeren Schutzzone durch die Straße eine Umplanung zur Vermeidung dieser Berührung nicht möglich oder wäre sie mit Nachteilen für die Allgemeinheit verbunden, die die Nachteile für die Allgemeinheit aus einer Berührung der Engeren Schutzzone überwiegen, so sind die notwendigen Schutzmaßnahmen einzuplanen.

c) Im Planfeststellungsbeschluß für den Straßenbau und im wasserrechtlichen Bewilligungs-(Erlaubnis-)bescheid sind die Maßnahmen anzuordnen, die mit Rücksicht auf die andere Planung durchgeführt werden müssen. Läßt sich die gegenseitige Beeinflussung noch nicht überschauen, ist ein ergänzender Bescheid vorzubehalten.

12.2 Anlagen der Bundesbahn

Ebenso wie bei den Straßen fehlen auch hier gesetzliche Abgrenzungsvorschriften. Wegen der Fragen beim Zusammentreffen von Wasserschutzgebietsverordnung und Planfeststellung nach dem Bundesbahngesetz sowie von Wasserschutzgebiet und Anlagen der Bundesbahn wird auf die Ausführungen zu Nr. 12.1 und 12.1.3 Buchst. a, im übrigen auf die „Richtlinien: Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn“ (RdErl. v. 10. 4. 1969 – SMBl. NW. 770 –), verwiesen.

12.3 Wasserschutzgebiete und Bauleitplanung

Die Wasserbehörden sollen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), – BBauG –, an der Aufstellung gemeindlicher Bauleitpläne beteiligt werden. Sie haben in diesem Verfahren die von ihnen zu vertretenden Belange rechtzeitig geltend zu machen.

Ist ein Wasserschutzgebiet bereits festgesetzt, kommt eine nachrichtliche Übernahme in einen gemeindlichen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BBauG in Betracht. Im übrigen wird auf die Bestimmungen über die Behördenbeteiligung in Nr. 8.2.3 verwiesen.

12.4 Wasserschutzgebiete bei Flurbereinigung

Stellt sich bei der Durchführung einer Flurbereinigung heraus, daß ein Wasserschutzgebiet festzusetzen ist, so hat die Flurbereinigungsbehörde dies dem Regierungspräsidenten mitzuteilen. Sie soll nach Benehmen mit dem Regierungspräsidenten – als der für die Festsetzung der Wasserschutzgebiete zuständigen Behörde – im Flurbereinigungsplan auf die für ein Wasserschutzgebiet benötigten Flächen schon insoweit Rücksicht nehmen, als der Regierungspräsident dies aufgrund ihm vorliegender konkreter Planungen für erforderlich hält.

13. Periodische Berichterstattung, Aufhebung von Erlassen

Ich bitte, mir zum 1. März jeden Jahres nach dem Muster gemäß Anlage 4 zu berichten. Gerichtliche Entscheidungen, die für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und für die Entschädigungsfrage von Bedeutung sind, sowie jeweils ein Belegexemplar der Regierungsamtsblätter, in denen Wasserschutzgebietsverordnungen oder vorläufige Anordnungen veröffentlicht werden, sind mir vorzulegen.

Meinen RdErl. v. 6. 2. 1971 (MBl. NW. S. 530/SMBL. NW. 770) hebe ich auf.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde –, dem Innenminister und dem Finanzminister.

T.
Anlage 4

Anlage 1

Richtlinien für Wasserschutzgebiete (Zu Nr. 7 des Runderlasses)

I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser

Inhalt

1. Allgemeines
2. Bedeutung und Schutz des Grundwassers
 - 2.1 Bedeutung
 - 2.2 Schutz
3. Gefährdung des Grundwassers durch Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen
 - 3.1 Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen
 - 3.2 Gefahrenherde
 - 3.3 Vorgänge auf dem Wege von den Gefahrenherden bis zur Fassungsanlage
 - 3.4 Nicht abbaubare und schwer abbaubare Stoffe
4. Das Wasserschutzgebiet und seine Gliederung
5. Zweck, Struktur und Umfang der Schutzzonen
 - 5.1 Zone III
 - 5.2 Zone II
 - 5.3 Zone I
6. Bauliche und betriebliche Schutzmaßnahmen
7. Betriebseigene Überwachung des Wasserschutzgebietes
 1. Allgemeines

Grundwasser, das von Natur aus frei von gesundheitsgefährdenden Eigenschaften und nach Herkunft und Beschaffenheit appetitlich ist, verdient als Trinkwasser gegenüber jedem anderen Wasser den Vorzug. Daher verlangt es das Wohl der Allgemeinheit, das Grundwasser vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen im Interesse der Volksgesundheit zu schützen. Die Möglichkeit, Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Aufberei-

tung zu beseitigen oder unschädlich zu machen, ist begrenzt. Dies gilt vor allem bei unvorhergesehenen oder bei kurzfristig eintretenden Änderungen der Wasserbeschaffenheit. Deswegen sind von vornherein Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen fernzuhalten. Um dies zu erreichen, ist die Einrichtung von Wasserschutzgebieten erforderlich.

Diese Gesichtspunkte sind bereits bei den ersten Überlegungen über den Standort einer Grundwassergewinnungsanlage sorgfältig zu bedenken. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt sollte das Verfahren der Schutzgebietsfestsetzung bei der zuständigen Behörde anlaufen, damit rechtzeitig die geeigneten Vorkehrungen getroffen und nachträglich schwierig durchführbare oder kostensteigernde Maßnahmen vermieden werden.

2. Bedeutung und Schutz des Grundwassers

2.1 Bedeutung

Grundwasser ist von großer Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Zum Wohl der Allgemeinheit kommt daher dem Schutz des Grundwassers gegenüber konkurrierenden Interessen entscheidendes Gewicht zu.

2.2 Schutz

Grundwasser kann in seiner Beschaffenheit durch die Auswirkung von Einrichtungen, Vorgängen, Nutzungen und sonstigen Handlungen gefährdet werden. Es bedarf deshalb nachhaltig wirksamer Schutzmaßnahmen nicht nur im unmittelbaren Bereich der Gewinnungsanlagen, sondern auch in deren Einzugsgebiet, um

- a) gesundheitsgefährdende Stoffe und Organismen fernzuhalten,
- b) Stoffe und Organismen fernzuhalten, die zwar nicht gesundheitsgefährdend sind, jedoch die Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigen können,
- c) nachteilige Temperaturveränderungen des Grundwassers zu verhindern,
- d) das nutzbare Dargebot der Grundwasservorkommen zu erhalten.

Je dichter ein Einzugsgebiet besiedelt und je intensiver es genutzt ist, desto eher sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Grundwassers zu befürchten.

3. Gefährdung des Grundwassers durch Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen

3.1 Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen

Grundwasser kann durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt oder durch sonstige nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit gefährdet werden, insbesondere durch*)

- a) Giftstoffe, z. B. Arsen-, Blei-, Cadmium-, Chrom-, Cyan-, Fluor- und Quecksilber-Verbindungen
- b) chemische Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- c) radioaktive Stoffe
- d) Krankheitserreger, z. B. Bakterien, Viren, Wurmeier, cancerogene Stoffe
- e) Abwasser, Abfall
- f) Detergentien, Fette, Auftausalze, Abrieb von Straßendecken und von Fahrzeugreifen, Abraum
- g) Erdöl, Mineralöl, Heizöl, Kraftstoffe, Treibstoffe, Mineralölprodukte, Teerstoffe, Flüssiggas
- h) Säuren, Laugen, Salze
- i) Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffe, z. B. Handelsfarbstoffe, Phenole
- k) Stoffwechsel- und Abbauprodukte von Mikroorganismen
- l) Düngemittel
- m) schädliche Bestandteile aus dem Niederschlag und aus der Luft
- n) Eisen-, Mangan- und Ammoniumverbindungen als Folge anaerober Vorgänge
- o) aggressive Kohlensäure als Folge von Abbauprozessen

- p) Temperaturerhöhungen durch Kühlwassereinleitung.

Eine stetige oder wiederholte Zufuhr selbst kleiner Mengen verunreinigender oder beeinträchtigender Stoffe kann infolge ihrer Anreicherung oder Summierung nachteilige Wirkungen hervorrufen. Auch quantitative Eingriffe in den Wasserhaushalt können qualitative Beeinträchtigungen zur Folge haben.

3.2 Gefahrenherde

Als Gefahrenherde kommen insbesondere folgende Einrichtungen, Vorgänge, Nutzungen und sonstige Handlungen in Betracht*):

- a) Betriebe und Anlagen, besonders solche mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (aus Abwasser, Kühlwasser, Abfall, gas- und staubförmigen Emissionen u. dgl.)
- b) Herstellung, Transport, Verwendung, Lagerung und Ablagerung wassergefährdender Stoffe
- c) Transport, Verwendung, Lagerung und Ablagerung von Müll, Abfall, Autowracks, Kraftfahrzeugschrott
- d) Erzeugung, Beförderung, Lagerung, Ablagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung radioaktiver Stoffe
- e) Verletzen der Boden- und Deckschichten, Freilegen der Grundwasseroberfläche, Erdaufschlüsse, Bohrungen, Sprengungen, vor allem unterirdische
- f) Einwirkungen des Bergbaus einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung, Anlage von unterirdischen Gasspeichern, Gewinnung von Steinen und Erden, Aufsuchen von Bodenschätzen
- g) Siedlungen, auch Streusiedlungen; Friedhöfe
- h) Einzelanwesen, Krankenhäuser und Heilstätten, Berberbergungsbetriebe, Gaststätten
- i) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Abwasserversenkung, Abwasserversickerung, Abwassergruben, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassersammlung, Einleiten von Abwasser oder anderen gelösten und ungelösten Stoffen in den Untergrund und in oberirdische Gewässer
- k) Verkehrsanlagen, Parkplätze; Straßen-, Schienen- und Fußgängerverkehr
 - l) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
 - m) oberirdische Gewässer, Gewässerausbau
 - n) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
 - o) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
 - p) Parken und Waschen von Kraftfahrzeugen
 - q) Abschwemmungen und Auswaschungen, u. a. aus dem Boden, aus organischen Düngemitteln (Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Müllkompost) und aus mineralischen Düngemitteln
 - r) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
 - s) Beweidung, Viehansammlungen, Massentierhaltung
 - t) Gärfuttermieten und -silos; Gartenbaubetriebe, Kleingärten
 - u) Boots- und Schiffsverkehr, Wassersport, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern; Lagern, Zelten, Camping
 - v) aufgelassene Schächte und Stollen; Kanäle, Schächte, Brunnen, aufgefüllte Gruben, Sprengtrichter, auch in Vergessenheit geratene, schlecht oder nicht erkennbare
 - w) Baustellen, Baustofflager
 - x) Überflutungen durch Hochwasser, Schneeschmelze, Starkregen, künstliche Bewässerung.

3.3 Vorgänge auf dem Wege von den Gefahrenherden bis zur Fassungsanlage

Verunreinigende und sonstige beeinträchtigende Stoffe können von den Gefahrenherden auf verschiedenen Wegen und auf vielfältige Art und Weise in das Grundwasser und in die Fassungsanlage gelangen oder eingebracht werden, z. B. durch Versickern, Versinken, Infil-

*) Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Rangfolge für die Bewertung.

trieren, Auswaschen, Einspülen, auch durch Aufsteigen aus tieferen Schichten.

3.3.1 Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers können durch die Reinigungswirkung der belebten Bodenzone und des Untergrundes vermindert oder aufgehoben werden. Im wesentlichen wirken folgende Vorgänge zusammen:

- a) physikalische Vorgänge, z. B. Zurückhaltung in den Poren, Verdünnung, Anlagerung an Bodenpartikel (Adsorption)
- b) physikalisch-chemische Vorgänge, z. B. Einlagerung in Bodenpartikel (Absorption), Ionenaustausch
- c) chemische Vorgänge, z. B. Oxidation, Reduktion
- d) biologische und biochemische Vorgänge, z. B. Aufnahme durch Pflanzenwurzeln, mikrobieller Abbau.

Neben dem eigentlichen Reinigungsvermögen des Untergrundes spielt auch das Absterben eingebrachter Bakterien und anderer Mikroorganismen eine wesentliche Rolle, das in der Regel innerhalb von etwa 50 Tagen eintritt.

Diese Vorgänge sind in ihrem Ablauf und in ihrem Erfolg vor allem von den nachstehenden Faktoren abhängig, die örtlich verschieden sind und vielfach in Wechselwirkung zueinander stehen:

- a) Art, Grad, Stoffmenge, Dauer und Häufigkeit der Verunreinigung oder sonstigen Beeinträchtigung
- b) Mächtigkeit, Ausdehnung und Beschaffenheit der über der Grundwasser Oberfläche liegenden Schichten („Deckschichten“)
- c) Bodennutzung und bodenkulturelle Beschaffenheit
- d) Mächtigkeit und Beschaffenheit des Grundwasserleiters
- e) Flurabstand (Tiefenlage) und Schwankung der Grundwasser Oberfläche
- f) Länge des Sicker- und Fließweges sowie Verweildauer eines Wasserteilchens vom Eintritt in den Untergrund bis zur Entnahme. Mit steigender Wasserentnahme wachsen im Grundwasserleiter Spiegelgefälle und Abstandsgeschwindigkeit, die Verweildauer wird entsprechend verkürzt
- g) Klima und Jahreszeit.

Die Reinigung findet im wesentlichen in der belebten Bodenzone statt, aber auch in den tieferen Schichten. Durch Überlastung kann die Reinigungswirkung verringert oder sogar aufgehoben werden.

Grundwasser, das sich in weiten Klüften und Spalten, in verkarsteten Festgesteinen und Flußschottern, in groben feinkornarmen Kiesen bewegt, wird meist nicht genügend gereinigt. Infolge der in diesen Fällen oft großen Fließgeschwindigkeit wird eine ausreichende Verweildauer vielfach nicht erreicht.

3.3.2 Bei der *künstlichen Grundwasseranreicherung* kommt der obersten Bodenzone des Anreicherungsgebietes bzw. der Kontaktzone der Infiltrationsgräben oder -beken der Hauptanteil an der Reinigung des verwendeten Wassers zu. Die tieferen Bodenschichten bewirken einen Temperaturausgleich und häufig eine weitere Verbesserung der Qualität; dies trifft auch bei Anreicherung mittels Anlagen zur unterirdischen Einleitung zu.

3.3.3 Bei *Ufer-(Sohlen-)Filtratwasser* ist die Güte des Oberflächenwassers von maßgebender Bedeutung. Die Reinigungswirkung hängt sowohl von der Beschaffenheit der Kontaktzone zwischen oberirdischem Gewässer und Untergrund als auch von den Eigenschaften der anschließenden Schichten ab. Auf der Fließstrecke bis zur Fassung wirken sich der Temperaturausgleich und das Reinigungsvermögen der Bodenschichten aus. Dieser Vorgang wird jedoch durch Hochwasser beeinträchtigt, wenn ein übermäßig hohes Spiegelgefälle oder eine Überschwemmung entsteht. Die Wirksamkeit der Kontaktzone zwischen oberirdischem Gewässer und Untergrund kann vor allem durch Wasserbaumaßnahmen, zeitweilige Trockenlegung, Schiffsverkehr und Eisgang beeinträchtigt werden.

3.4 Nicht abbaubare und schwer abbaubare Stoffe

Verschiedene Stoffe, wie z. B. giftige Metallverbindungen, radioaktive Stoffe mit langer Halbwertszeit, manche chemische Mittel für Pflanzenschutz, Aufwuchs-

und Schädlingsbekämpfung, Kaliabwässer, Mineralöle, Mineralölprodukte und Teerstoffe, Zellstoffablaugen, Detergentien, verlieren selbst bei großer Fließstrecke und langer Verweildauer im Untergrund ihre schädliche Wirkung in der Regel nicht.

4. Das Wasserschutzgebiet und seine Gliederung

4.1 Das Wasserschutzgebiet umfaßt die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage und das Einzugsgebiet. Zur Ermittlung des Einzugsgebietes ist von maximaler Entnahme bei niedrigstem Grundwasserstand auszugehen.

4.2 Bei der Einrichtung eines Wasserschutzgebietes kann nicht schematisch vorgegangen werden, weil kaum ein Fall dem anderen gleicht. Deshalb sind zur Beurteilung entsprechende Vorarbeiten notwendig, die von Fachleuten durchgeführt werden müssen.

Besonders wichtig sind Kenntnis und Berücksichtigung folgender Gegebenheiten:

- a) Grenzen des Einzugsgebietes; Oberflächengestalt und -beschaffenheit des Einzugsgebietes
- b) Bodenarten und -typen
- c) geologischer Aufbau
- d) hydrologische Verhältnisse
- e) meteorologische und klimatische Verhältnisse
- f) Art und Ausbau, Zustand und Wirkungsweise der Fassungsanlage
- g) Entnahmemenge (auch künftige) und Reichweite der Grundwasserabsenkung
- h) physikalische, chemische, biologische und bakteriologische Beschaffenheit der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers, auch über längere Zeiträume
- i) bestehende und geplante Flächennutzung, wie Bebauung, Bodenbewuchs und -nutzung (z. B. Wald, Grünland, Acker), Abbau von Steinen und Erden (z. B. Sand- und Kiesgruben), Verkehrseinrichtungen, Verwaltungsgrenzen
- k) bergbauliche Rechte, Anlagen und Vorhaben
- l) Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Bei Uferfiltratwasser und künstlich angereichertem Grundwasser sind die oberirdischen Gewässer besonders zu berücksichtigen.

4.3 Nach der Ausbildung der Deckschichten und der Grundwasserleiter werden im Hinblick auf ihre Schutz- und Reinigungswirkung unterschieden:

günstige Untergrundbeschaffenheit,
mittlere Untergrundbeschaffenheit,
ungünstige Untergrundbeschaffenheit.

4.3.1 Günstige Untergrundbeschaffenheit liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von schwer oder nicht wasserdurchlässigen oder von durchlässigen, jedoch gut reinigenden unverletzten Deckschichten überlagert ist.

Schwer oder nicht wasserdurchlässige Deckschichten bestehen z. B. aus Ton, Schluff und sonstigen Bodenarten mit einer höchstens dem Schluff entsprechenden Durchlässigkeit, die flächenhaft durchgehen, nicht durchwurzelt und nicht gestört sind und eine ausreichende Mächtigkeit (mindestens 1,0 m) besitzen. Diese Schichten müssen durch ausreichende Tiefenlage ihrer Sohle, durch Bedeckung mit nichtbindigen Bodenarten oder durch ständigen Feuchtigkeitsaufstieg von unten her gegen die Entstehung durchgehender Trockenrisse geschützt sein.

Wasserdurchlässige, jedoch gut reinigende Deckschichten müssen bei höchstem Grundwasserstand noch eine flächenhaft durchgehende Mächtigkeit besitzen von

2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit,

4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit.

4.3.2 Mittlere Untergrundbeschaffenheit liegt vor, wenn Deckschichten der in Abschnitt 4.3.1 beschriebenen Ausbildung fehlen oder ihre Mächtigkeit geringer ist als in Abschnitt 4.3.1 gefordert, im Grundwasserleiter

jedoch eine ausreichende Reinigungswirkung gewährleistet ist (s. Abschnitt 3.3.1).

- 4.3.3 Ungünstige Untergrundbeschaffenheit liegt vor, wenn Deckschichten der in Abschnitt 4.3.1 beschriebenen Ausbildung fehlen oder aber ihre Mächtigkeit geringer ist, als im Abschnitt 4.3.1 gefordert, und der Grundwasserleiter so beschaffen ist, daß das Grundwasser keine ausreichende Reinigung (vgl. Abschnitt 3.3.1, letzter Absatz) erfährt.
- 4.3.4 Die Durchlässigkeit der Deckschichten kann durch biogene Einflüsse, z. B. Wurzelröhren, Grabgänge, erhöht sein.
- 4.4 Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort und Untergrundbeschaffenheit muß durch eine entsprechende Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch die in ihnen zu treffenden Maßnahmen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das zu entnehmende Wasser nimmt in der Regel mit zunehmender Entfernung des Gefahrenherdes von der Fassungsanlage ab. Der Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeder Verunreinigung und sonstigen Beeinträchtigung ist besonders wichtig, da in diesem Bereich infolge der kurzen Fließstrecke und der kurzen Verweildauer des Grundwassers eine ausreichende Reinigungswirkung des Untergrundes nicht gegeben ist. Im allgemeinen wird das Wasserschutzgebiet in folgende Schutzzonen gegliedert:

Weitere Schutzzone: Zone III

Engere Schutzzone: Zone II

Fassungsbereich: Zone I.

Wenn das Einzugsgebiet weiter als 2 km reicht, so kann eine Aufgliederung in eine Zone III A bis etwa 2 km Entfernung ab Fassung und eine Zone III B ab etwa 2 km Entfernung bis zur Grenze des Einzugsgebietes zweckmäßig sein.

5. Zweck, Struktur und Umfang der Schutzzonen

5.1 Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Wird die Zone III nicht aufgegliedert, so gelten für sie die nachstehenden Ausführungen über Zone III A.

5.1.1 In der Zone III B sind gefährlich und in der Regel nicht tragbar vor allem*):

- Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren
- Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

5.1.2 In der Zone III A sind gefährlich und in der Regel nicht tragbar vor allem*):

- die für Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- Massentierhaltung
- offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von

Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben

- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird
- Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
- Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
- Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
- Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- Neuanlage von Friedhöfen
- Rangierbahnhöfe
- Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

5.1.3 Die Zone III reicht von der Grenze des Einzugsgebietes bis zur Außengrenze der Zone II.

5.2 Zone II

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

5.2.1 In der Zone II sind gefährlich und in der Regel nicht tragbar vor allem*):

- die für die Zonen III B und III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos
- Baustellen, Baustofflager
- Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze
- Campingplätze, Sportanlagen
- Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern
- Wagenwaschen und Ölwechsel
- Friedhöfe
- Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden
- Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
- Sprengungen
- Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche
- organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der

*) Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Rangfolge für die Bewertung.

*) Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Rangfolge für die Bewertung.

- Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht; Überdüngung
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger
 - p) Gärfuttermieten
 - q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe
 - r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl
 - s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
 - t) Durchleiten von Abwasser
 - u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind
 - v) Dräne und Vorflutgräben
 - w) Fischteiche.
- 5.2.2 Die Zone II reicht von der Grenze der Zone I bis zu einer Linie, von der aus das Grundwasser etwa 50 Tage bis zum Eintreffen in der Fassungsanlage benötigt. Eine Zone II kann entfallen, wenn nur tiefere, abgedichtete Grundwasserstockwerke oder solche genutzt werden, die von der 50-Tage-Linie bis zur Fassung von undurchlässigen Schichten genügender Mächtigkeit abgedeckt sind.
- 5.3 **Zone I**
Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.
- 5.3.1 In der Zone I sind gefährlich und in der Regel nicht tragbar vor allem*):
- a) die für die Zonen III B, III A und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
 - b) Fahr- und Fußgängerverkehr
 - c) jede landwirtschaftliche Nutzung
 - d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
 - e) organische Düngung.
- 5.3.2 Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen gelten als tragbar im Sinne dieser Richtlinien, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.
- 5.3.3 Die Ausdehnung der Zone I sollte im allgemeinen von Brunnen allseitig, von Quellen in Richtung des ankommenden Grundwassers mindestens 10 m betragen, jedoch soll die Zone I wenigstens so weit reichen, daß in Zone II organische Düngung zugelassen werden kann.
6. **Bauliche und betriebliche Schutzmaßnahmen**
Der mit der Einrichtung eines Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck kann durch Mängel beim Bau und Betrieb der Gewinnungsanlage beeinträchtigt werden. Die folgenden Hinweise sollen dazu beitragen, derartige Mängel auszuschließen.
- 6.1 Das Wasserversorgungsunternehmen soll mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen und Rechte erwerben. Diese Flächen sind tunlichst mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen. Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten sind zu unterlassen. Die Deckschichten können durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials verstärkt werden. Die Flächen sind gegen Erosion und gegen Überschwemmung zu sichern.
- 6.2 Aufgelassene Schächte und Stollen, Kanäle, Schächte, Brunnen, aufgefüllte Sprengtrichter, auch in Vergessenheit geratene, schlecht oder nicht erkennbare, sollten sorgfältig erkundet und von ihnen ausgehende Gefahren beseitigt werden.
- 6.3 Die Zone I ist gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch Einzäunung, zu schützen.
- 6.4 Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.
- 6.5 Das Rückspülwasser aus Aufbereitungsanlagen ist so abzuleiten, daß keine Beeinträchtigung des zu entnehmenden Wassers eintritt.
- 6.6 Bei Gewinnung von künstlich angereichertem Grundwasser soll auch das Anreicherungs-gelände im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens sein und nach den Erfordernissen der Zone I geschützt werden.
7. **Betriebs-eigene Überwachung des Wasserschutzgebietes**
- 7.1 Die betriebseigene Überwachung des Wasserschutzgebietes dient dazu, Einflüsse und Veränderungen, die für das nutzbare Dargebot und die Beschaffenheit des Wassers von Bedeutung sein können, möglichst frühzeitig festzustellen.
- 7.2 Es ist Sache des Wasserversorgungsunternehmens, die ihm aus dem Eigentum im Wasserschutzgebiet gegebenen Möglichkeiten zum Schutze des Grundwassers vor schädigenden Einflüssen wahrzunehmen.
- 7.3 Das Wasserversorgungsunternehmen soll bemüht sein, die erforderlichen Beobachtungen vorzunehmen, um die Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen zu bewirken. Seine Beobachtungen sollen sich ferner auf sonstige wesentliche Veränderungen im Wasserschutzgebiet und im Einzugsgebiet erstrecken, insbesondere auf Veränderungen des Verkehrs und auf die Entwicklung der Bevölkerungsdichte, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie, bei Gewinnung von Uferfiltratwasser oder künstlich angereichertem Grundwasser auch auf das oberirdische Gewässer. Das Wasserversorgungsunternehmen soll sich darum bemühen, daß durch entsprechende Schilder auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen hingewiesen wird.
- 7.4 Das Grundwasser ist auf seine physikalische, chemische, biologische und bakteriologische Beschaffenheit regelmäßig zu untersuchen.
Die Ergebnisse sind im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers auszuwerten und aufzubewahren.

II. Teil: Schutzgebiete für Trinkwassertalsperren

Inhalt

1. **Allgemeines**
2. **Begriff, Bedeutung und Schutz der Trinkwassertalsperren**
 - 2.1 Begriff
 - 2.2 Bedeutung
 - 2.3 Schutz
3. **Gefährdung der Trinkwassertalsperren durch Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen**
 - 3.1 Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen
 - 3.2 Gefahrenherde
 - 3.3 Vorgänge auf dem Wege von den Gefahrenherden bis zur Entnahmestelle
 - 3.4 Nicht abbaubare und schwer abbaubare Stoffe
4. **Das Wasserschutzgebiet und seine Gliederung**
5. **Zweck, Struktur und Umfang der Schutzzonen**
 - 5.1 Zone III
 - 5.2 Zone II
 - 5.3 Zone I
6. **Bauliche und betriebliche Schutzmaßnahmen**
7. **Betriebs-eigene Überwachung des Wasserschutzgebietes**
 1. **Allgemeines**
Angesichts des unablässig steigenden Wasserbedarfs wird es notwendig, neben dem Grundwasser immer mehr oberirdisches Wasser (Oberflächenwasser) für die Trinkwasserversorgung in Anspruch zu nehmen. Unter den in Betracht kommenden oberirdischen Gewässern

*) Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Rangfolge für die Bewertung.

nehmen die Trinkwassertalsperren eine Sonderstellung ein. Während die Mehrzahl der vorhandenen Talsperren verschiedenen Zwecken – u. a. dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseraufhöhung, der Energiegewinnung und der Erholung der Bevölkerung – dient, ist die wesentliche Bestimmung der Trinkwassertalsperren, das von Natur aus meist gute Wasser der Flußoberläufe zu sammeln und der Trinkwasserversorgung vorzubehalten. Daher verlangt es das Wohl der Allgemeinheit, das Wasser der Zuläufe im Einzugsgebiet und des Staubeckens vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen im Interesse der Volksgesundheit zu schützen. Der Neubau einer Trinkwassertalsperre erfordert deshalb eine entsprechende Sanierung ihres Einzugsgebietes, sofern es sich nicht um ein geschlossenes verkehrsarmes Waldgebiet handelt. Ebenso notwendig ist es, den Zugang von Mensch und Vieh zu dem betreffenden Gewässersystem und seiner Nachbarschaft weitgehend zu unterbinden. Auch wenn das Talsperrenwasser aufbereitet wird, darf nicht die Anpassungsfähigkeit der Wasseraufbereitung überfordert und damit deren Wirksamkeit verringert werden. Vor allem durch kurzfristig eintretende Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit kann die Aufbereitung ihre Wirkung verlieren. Deswegen sind von vornherein alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen fernzuhalten. Um dies zu erreichen, ist die Einrichtung von Wasserschutzgebieten erforderlich.

Diese Gesichtspunkte sind bereits bei den ersten Überlegungen über den Standort einer Trinkwassertalsperre sorgfältig zu bedenken. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt sollte das Verfahren der Schutzgebietsfestsetzung bei der zuständigen Behörde anlaufen, damit rechtzeitig die geeigneten Vorkehrungen getroffen und nachträglich schwierig durchführbare oder kostensteigernde Maßnahmen vermieden werden.

2. Begriff, Bedeutung und Schutz der Trinkwassertalsperren

2.1 Begriff

Trinkwassertalsperren im Sinne dieser Richtlinien sind Talsperren, die zum Zweck der Trinkwasserversorgung errichtet oder eingerichtet worden sind, als solche bewirtschaftet werden und aus deren Staubecken für die Trinkwasserversorgung Wasser unmittelbar entnommen wird¹⁾ 2).

2.2 Bedeutung

Trinkwassertalsperren sind von großer Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Zum Wohl der Allgemeinheit kommt daher dem Schutz des Wassers dieser Talsperren gegenüber konkurrierenden Interessen entscheidendes Gewicht zu.

2.3 Schutz

Das Wasser der Talsperren kann in seiner Beschaffenheit sowohl durch die Auswirkung von Einrichtungen, Vorgängen, Nutzungen und sonstigen Handlungen im Talsperreneinzugsgebiet als auch durch unmittelbare Einwirkung auf das Staubecken gefährdet werden. Trinkwassertalsperren bedürfen deshalb nachhaltig wirksamer Schutzmaßnahmen in ihren Einzugsgebieten und für ihre Staubecken, um

- a) gesundheitsgefährdende Stoffe und Organismen fernzuhalten,
- b) Stoffe und Organismen fernzuhalten, die zwar nicht gesundheitsgefährdend sind, jedoch die Beschaffenheit des Wassers der Talsperre beeinträchtigen bzw. deren Eutrophierung fördern können,
- c) nachteilige Temperaturerhöhungen des Talsperrenwassers zu verhindern.

Dem entspricht am besten ein Einzugsgebiet, das unbesiedelt und bewaldet ist. Je weniger diese Voraussetzungen gegeben sind, um so eher sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Wassers der Talsperre zu befürchten.

3. Gefährdung der Trinkwassertalsperren durch Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen

¹⁾ Sind für andere künstliche Wassersammelbecken Wasserschutzgebiete erforderlich, so können diese Richtlinien sinngemäß angewendet werden.

²⁾ Der Begriff „Talsperre“ umfaßt das Absperrbauwerk mit Zubehör, das Staubecken, das darin befindliche Wasser und das Ufer.

3.1 Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen

Talsperren können durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt oder durch sonstige nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit gefährdet werden, insbesondere durch³⁾:

- a) Giftstoffe, z. B. Arsen-, Blei-, Cadmium-, Chrom-, Cyan-, Fluor- und Quecksilber-Verbindungen
- b) chemische Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulation
- c) radioaktive Stoffe
- d) Krankheitserreger, z. B. Bakterien, Viren, Wurmeier; cancerogene Stoffe
- e) Abwasser, Abfall
- f) Detergentien, Fette, Auftausalze, Abrieb von Straßendecken und von Fahrzeugreifen, Abraum
- g) Erdöl, Mineralöl, Heizöl, Kraftstoffe, Treibstoffe, Mineralölprodukte, Teerstoffe, Flüssiggas
- h) Säuren, Laugen, Salze
- i) Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffe, z. B. Hand- und Textilfarbstoffe, Phenole
- k) Stoffwechsel- und Abbauprodukte von Mikroorganismen
 - l) Düngemittel, vor allem Phosphor- und Stickstoffverbindungen, auch Spurenstoffe
- m) schädliche Bestandteile aus dem Niederschlag und aus der Luft
 - n) Eisen-, Mangan- und Ammoniumverbindungen, Schwefelwasserstoff als Folge anaerober Vorgänge
 - o) aggressive Kohlensäure als Folge von Abbauprozessen
 - p) Trübungsstoffe, z. B. Ton, Schluff, Schwebstoffe; Geschiebe, Treibzeug
 - q) Temperaturerhöhung durch Kühlwassereinleitung.

Eine stetige oder wiederholte Zufuhr selbst kleiner Mengen verunreinigender oder beeinträchtigender Stoffe kann infolge ihrer Anreicherung oder Summierung nachteilige Wirkungen hervorrufen. Auch quantitative Eingriffe in den Wasserhaushalt können qualitative Beeinträchtigungen zur Folge haben.

3.2 Gefahrenherde

Als Gefahrenherde kommen insbesondere folgende Einrichtungen, Vorgänge, Nutzungen und sonstige Handlungen in Betracht³⁾:

- a) Betriebe und Anlagen, besonders solche mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (aus Abwasser, Kühlwasser, Abfall, gas- und staubförmigen Emissionen u. dgl.)
- b) Herstellung, Transport, Verwendung, Lagerung und Ablagerung wassergefährdender Stoffe
- c) Transport, Verwendung, Lagerung und Ablagerung von Müll, Abfall, Autowracks, Kraftfahrzeugschrott
- d) Erzeugung, Beförderung, Lagerung, Ablagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung radioaktiver Stoffe
- e) Verletzen der Boden- und Deckschichten, Erdaufschlüsse, Bohrungen, Sprengungen, vor allem unterirdische sowie solche unter Wasser, Rodungen und sonstige Handlungen, die die Erosion begünstigen
- f) Einwirkungen des Bergbaus einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung, Gewinnung von Steinen und Erden, Aufsuchen von Bodenschätzen
- g) Siedlungen, auch Streusiedlungen; Friedhöfe
- h) Einzelanwesen, Krankenhäuser und Heilstätten, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten
- i) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Abwasserversenkung, Abwasserversickerung, Abwassergruben, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassersammlung, Einleiten von Abwasser oder anderen gelösten und ungelösten Stoffen in das Staubecken und seine Zuläufe sowie in das zufließende Grundwasser
- k) Verkehrsanlagen, Parkplätze; Straßen-, Schienen- und Fußgängerverkehr

³⁾ Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Rangfolge für die Bewertung.

- l) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
- m) Boots- und Schiffsverkehr
- n) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- o) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
- p) Parken und Waschen von Kraftfahrzeugen
- q) Abschwemmungen und Auswaschungen, u. a. aus dem Boden, aus organischen Düngemitteln (Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Müllkompost) und aus mineralischen Düngemitteln
- r) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- s) Beweidung, Viehansammlungen, Massentierhaltung
- t) Gärfermenten und -silos; Gartenbaubetriebe, Kleingärten
- u) Fischteiche, Fischzucht, Fischerei; Jagd auf und an der Talsperre
- v) Wassersport, Baden, Lagern, Zelten, Camping
- w) Abschwemmungen und Auswaschungen aus dem Untergrund des Staubeckens
- x) aufgelassene Schächte und Stollen; Kanäle, Schächte, Brunnen, aufgefüllte Gruben, Sprengtrichter, auch in Vergessenheit geratene, schlecht oder nicht erkennbare
- y) Baustellen, Baustofflager
- z) Wasserbaumaßnahmen an der Talsperre und ihren Zuläufen.
- 3.3 Vorgänge auf dem Wege von den Gefahrenherden bis zur Entnahmestelle**
Verunreinigende und sonstige beeinträchtigende Stoffe können von den Gefahrenherden auf verschiedenen Wegen und auf vielfältige Art und Weise in die Zuläufe und die Talsperre gelangen oder eingebracht werden.
- 3.3.1** Sind verunreinigende oder sonstige beeinträchtigende Stoffe in das Grundwasser gelangt, das die Talsperre und ihre oberirdischen Zuläufe speist, können sie bei der Bodenpassage je nach Beschaffenheit des Untergrundes und der Länge des Fließweges festgehalten oder – abgesehen von manchen nicht abbaubaren Stoffen – abgebaut werden.
- 3.3.2** Die in den oberirdischen Zuläufen stattfindenden Abbauprozesse reichen nicht immer aus, die schädigende Wirkung bestimmter Inhaltsstoffe auf das Wasser der Talsperre zu beheben. Vor allem organisch gebundene stickstoff- und phosphorhaltige Stoffe, insbesondere des Abwassers, können im Fließgewässer zwar mineralisiert werden (Selbstreinigung), führen danach aber – ebenso wie mineralische Düngemittel – als Nährstoffe zu vermehrter Planktonentwicklung in der Talsperre. So entstehen in erhöhtem Maße Stoffwechsel- und Abbauprodukte von Mikroorganismen, die Geruch und Geschmack des Wassers wesentlich beeinträchtigen können; manche solcher Produkte sind sogar giftig (Phytotoxine). Übersteigt der Umfang der Bioproduktion das Vermögen des gestauten Gewässers, die Biomasse aerob abzubauen, kommt es zu Eutrophierungsvorgängen und schließlich zu anaeroben Prozessen (Fäulnis und Gärung) am Gewässergrund. Diese Vorgänge und ihre Folgen können das Wasser für Trinkwasserzwecke unbrauchbar machen.
- 3.3.3** Krankheitserreger, die aus menschlichen und tierischen Abgängen – namentlich mit dem Abwasser – in oberirdische Gewässer gelangen, werden vielfach selbst bei längerer Fließzeit in die Talsperre eingetragen und können zu seuchenhygienisch bedenklichen Folgen führen.
- 3.3.4** Im wild abfließenden Wasser findet kein wirksamer Abbau verunreinigender und beeinträchtigender Stoffe statt. Das Wasser nimmt besonders nach Starkregen oder bei Schneeschmelze infolge seiner Erosionskraft von der Erdoberfläche und aus der Bodenkrume Stoffe auf und reichert sich mit Schad- und Nährstoffen an. Diese Stoffe beschleunigen die Eutrophierung der Talsperre.
- 3.3.5** Im Staubecken finden in der Regel Konzentrationsmin-
- derungen unerwünschter Stoffe statt, ferner Reinigungsvorgänge, vor allem biologische. Diese Vorgänge sind jedoch in ihrer Wirkung häufig nicht ausreichend, z. B. wenn ein einmündender Wasserlauf in kurzer Zeit das gesamte Staubecken bis zur Entnahmestelle ohne Vermischung durchfließt (Kurzschlußströmung). Die biologische Selbstreinigung ist zudem im Winterhalbjahr stark herabgesetzt.
- 3.4 Nicht abbaubare und schwer abbaubare Stoffe**
Verschiedene Stoffe, wie z. B. giftige Metallverbindungen, radioaktive Stoffe mit langer Halbwertszeit, manche chemische Mittel für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung, Kaliabwässer, Mineralöle, Mineralölprodukte und Teerstoffe, Zellstoffablaugen, Detergentien, Phosphate, verlieren selbst bei langer Verweildauer im Wasser ihre schädliche Wirkung in der Regel nicht.
- 4. Das Wasserschutzgebiet und seine Gliederung**
- 4.1** Das Wasserschutzgebiet der Talsperre umfaßt das Staubecken und ihr Einzugsgebiet.
Das Einzugsgebiet geht über das Niederschlagsgebiet hinaus, soweit Wasser aus benachbarten Niederschlagsgebieten mittels Hanggräben, Stollen oder Rohrleitungen zugeleitet wird oder bei entsprechenden geologischen Verhältnissen Wasser aus benachbarten Niederschlagsgebieten der Talsperre unterirdisch zufließt.
- 4.2** Bei der Einrichtung eines Wasserschutzgebietes kann nicht schematisch vorgegangen werden, weil kaum ein Fall dem anderen gleicht. Deshalb sind zur Beurteilung entsprechende Vorarbeiten notwendig, die von Fachleuten durchgeführt werden müssen.
Besonders wichtig sind Kenntnis und Berücksichtigung folgender Gegebenheiten:
- Grenzen des Einzugsgebietes; Oberflächengestalt und -beschaffenheit des Einzugsgebietes
 - Bodenarten und -typen
 - geologischer Aufbau
 - hydrologische und limnologische Verhältnisse
 - meteorologische und klimatische Verhältnisse
 - Fläche, Tiefe, Gestalt (Morphometrie) und Sohlenbeschaffenheit des Staubeckens
 - physikalische, chemische, biologische und bakteriologische Beschaffenheit, Schwebestoff- und Geschiebeführung der Zuläufe und des Talsperrenwassers, auch im Jahresgang und über längere Zeiträume
 - Verhalten des Wasserkörpers hinsichtlich Inhalt, Strömung, Temperatur, Schichtung, Turbulenz, auch im Jahresgang und über längere Zeiträume
 - bestehende und geplante Flächennutzung, wie Bebauung, Bodenbewuchs und -nutzung (z. B. Wald, Grünland, Acker), Verkehrseinrichtungen, Verwaltungsgrenzen
 - bergbauliche Rechte, Anlagen und Vorhaben
 - Natur- und Landschaftsschutzgebiete.
- 4.3** Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art und Ort muß durch eine entsprechende Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch die in ihnen zu treffenden Maßnahmen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das zu entnehmende Wasser nimmt in der Regel mit zunehmender Entfernung des Gefahrenherdes von der Talsperre und ihren Zuläufen ab. Der Schutz der unmittelbaren Umgebung der Talsperre und ihrer Zuläufe ist besonders wichtig, da Verunreinigungen konzentriert und in kürzester Zeit in das Staubecken und schließlich zur Entnahmestelle gelangen können. Im allgemeinen wird das Wasserschutzgebiet in folgende Schutzzonen gegliedert:
- | | |
|------------------------|----------|
| Weitere Schutzzone: | Zone III |
| Engere Schutzzone: | Zone II |
| Stauraum mit Uferzone: | Zone I. |
- Sofern unterschiedliche Anforderungen innerhalb einzelner Schutzzonen angebracht sind, können diese entsprechend unterteilt werden, z. B. in die Zonen III B, III A, II E, II A, I B, I A.
- 5. Zweck, Struktur und Umfang der Schutzzonen**

5.1 Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen sowie vor Eutrophierung gewährleisten.

5.1.1 In der Zone III, die vornehmlich forstwirtschaftlich genutzt werden soll, sind im allgemeinen tragbar

- a) landwirtschaftliche Nutzung, wenn die Flurstücke so bewirtschaftet werden, daß keine verstärkte Boden-erosion eintritt (möglichst höhengleiche Furchen), und wenn die Düngung so vorgenommen wird, daß auch bei Starkregen, Schneeschmelze oder Überschwemmung die Abschwemmung der aufgetragenen Stoffe in die Talsperre und ihre Zuläufe vermieden wird
- b) landwirtschaftliche Betriebe, wenn Stallmist, Jauche, Gülle und Silagesäfte so gesammelt werden, daß sie weder in den Untergrund eindringen noch oberflächlich abfließen können und sie entweder in unbedenklicher Weise landwirtschaftlich oder gärtnerisch das ganze Jahr verwendet oder gefahrlos aus dem Wasserschutzgebiet entfernt werden, und wenn das häusliche Abwasser in einer für die Talsperre ungefährlichen Weise beseitigt wird
- c) Wohnbauten innerhalb ausgewiesener Baugebiete, wenn das Abwasser in dichten Leitungen zusammengefaßt und aus dem Einzugsgebiet der Talsperre hinausgeleitet wird
- d) Forsthäuser und ähnlich standortgebundene Gebäude, wenn deren Abwasser in einer für die Talsperre ungefährlichen Weise beseitigt wird
- e) Straßen und sonstige Verkehrswege sowie Verkehrsanlagen und Güterumschlagsanlagen, wenn bei ihrem Bau und Betrieb die für die Talsperre und ihre Zuläufe erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden
- f) oberirdisches Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- g) Baustellen, Baustofflager, wenn die für den Schutz der Talsperre und ihrer Zuläufe erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung und bei der Beseitigung wassergefährdender Stoffe einschließlich anfallenden Abwassers getroffen und eingehalten werden.

5.1.2 In der Zone III sind gefährlich und in der Regel – Ausnahmen siehe z. B. Abschnitt 5.1.1 – nicht tragbar vor allem³⁾:

- a) Ausdehnung bereits vorhandener Bebauung oder ausgewiesener Baugebiete; Krankenhäuser, Heilstätten
- b) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben; Versenkung oder Versickerung von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen
- c) Einleiten von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers – auch von behandeltem – in die Talsperrenzuläufe
- d) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken; Kernreaktoren
- e) Salz- und Buntmetallergbergbau, Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen
- f) Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Müll, Rückständen von Erdölbohrungen sowie deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, Lagerplätze für Au-

towracks und Kraftfahrzeugschrott, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr

- g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung; Schädlingsmittelzerstäubung aus der Luft
- h) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- i) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe
- k) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
- l) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)
- m) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- n) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
- o) Wagenwaschen und Ölwechsel an oberirdischen Gewässern
- p) Viehtränken an oberirdischen Gewässern, Viehtrieb durch Gewässer
- q) Fischzuchtbetriebe; Fischteiche mit Fütterung
- r) Viehansammlungen, Pferche, Massentierhaltung
- s) Rodungen und sonstige Handlungen, die die Erosion begünstigen.

5.1.3 Die Zone III reicht von der Grenze des Einzugsgebietes bis zur Außengrenze der Zone II.**5.2 Zone II**

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Talsperre und zu deren Zuläufen besonders gefährlich sind.

5.2.1 In der Zone II sind im allgemeinen tragbar forstwirtschaftliche Nutzung sowie landwirtschaftliche Nutzung als Grünland, wenn die Düngung so vorgenommen wird, daß auch bei Starkregen, Schneeschmelze oder Überschwemmung die Abschwemmung der aufgetragenen Stoffe in die Talsperre und ihre Zuläufe vermieden wird.**5.2.2 In der Zone II sind gefährlich und in der Regel nicht tragbar vor allem³⁾:**

- a) die für Zone III unter Abschnitt 5.1.2 genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten
- c) Einrichtungen und Maßnahmen, die den Zustrom von Fremden fördern, insbesondere Straßen, Motorsport, Sportanlagen, Campingplätze, Parkplätze, Wochenendhäuser
- d) Zelten, Lagern, Baden in oberirdischen Gewässern
- e) Wagenwaschen und Ölwechsel
- f) Friedhöfe
- g) Gewinnung von Steinen und Erden
- h) Sprengungen
- i) Verkehrsanlagen und Güterumschlagsanlagen
- k) Baustellen, Baustofflager
- l) landwirtschaftliche Nutzung außer als Grünland (siehe Abschnitt 5.2.1)
- m) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Talsperre und ihre Zuläufe besteht; Überdüngung
- n) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineräldünger
- o) Gärfuttermieten
- p) Kleingärten und Gartenbaubetriebe
- q) Fischteiche
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe

³⁾ Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Rangfolge für die Bewertung.

³⁾ Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Rangfolge für die Bewertung.

- t) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen).
- 5.2.3 Die Zone II reicht von der Grenze der Zone III bis zur Außengrenze der Zone I. Die Außengrenze der Zone II kann sich bei Fortfall der Zone III mit der Grenze des Einzugsgebietes decken. Entlang den oberirdischen Zuläufen sollte die Breite der Zone II auf jeder Seite wenigstens 100 m betragen.
- 5.3 **Zone I**
Die Zone I soll den Schutz vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Talsperrenwassers gewährleisten.
- 5.3.1 In der Zone I sind gefährlich und in der Regel nicht tragbar vor allem³⁾:
- die für die Zonen III und II unter den Abschnitten 5.1.2 und 5.2.2 genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
 - Bootsverkehr, Wassersport, Baden im Staubecken und in den Vorbecken
 - Fahr- und Fußgängerverkehr
 - jede landwirtschaftliche Nutzung
 - Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
 - Düngung.
- 5.3.2 Mit Ausnahme der auf die Belange der Trinkwassertalsperre ausgerichteten Bewirtschaftung durch den Talsperrenunternehmer bringen alle Nutzungen eine Gefährdung mit sich. Die für Zwecke des Talsperrenunternehmers notwendigen Maßnahmen gelten als tragbar im Sinne dieser Richtlinien, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Wasserentnahme gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.
- 5.3.3 Die Zone I umfaßt die Talsperre einschließlich der Vorbecken sowie den an die Stauzeile angrenzenden Uferstreifen, der so breit sein muß, daß insbesondere
- unmittelbare menschliche Einwirkungen auf das Staubecken verhindert werden,
 - unvorhersehbaren Einwirkungen, z. B. durch Unfälle, noch begegnet werden kann,
 - eine Ausgestaltung als Schutzforst nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist.
- Dem kann im allgemeinen Rechnung getragen werden, wenn der Uferstreifen in der Horizontalprojektion mindestens etwa 100 m beträgt.
6. **Bauliche und betriebliche Schutzmaßnahmen**
Der mit der Einrichtung eines Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck kann durch Mängel beim Bau und Betrieb der Talsperre beeinträchtigt werden. Die folgenden Hinweise sollen dazu beitragen, derartige Mängel auszuschließen.
- 6.1 Im Staubecken und im Uferstreifen sind alle das Wasser gefährdenden oder beeinträchtigenden Anlagen, z. B. Dung-, Abort- und Abfallgruben, Halden von Müll, Ölrückstände, Friedhöfe, besonders gefährlich und müssen vor dem Einstau entfernt werden. Auch Stubben, Humus- und Torfschichten sollten in diesem Bereich nicht belassen werden.
Aufgelassene Schächte und Stollen, Kanäle, Schächte, Brunnen, aufgefüllte Sprengtrichter, auch in Vergessenheit geratene, schlecht oder nicht erkennbare, sollten sorgfältig erkundet und von ihnen ausgehende Gefahren beseitigt werden.
- 6.2 Die Entnahmeeinrichtungen sollten so ausgebildet werden, daß die Entnahme in verschiedenen Tiefen möglich ist, um das Wasser aus der qualitativ jeweils günstigsten Schicht gewinnen zu können.
- 6.3 An der Mündung oberirdischer Gewässer in die Talsperre sollten Vorbecken ausreichender Größe angelegt werden, um das Trockenfallen der Stauwurzeln, Verlandung durch Geschiebeführung und Versumpfung zu verhindern.
- 6.4 Der Schutzforst muß nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten angelegt und bewirtschaftet werden.

- 6.5 Nach wasserwirtschaftlichen Belangen geregelte Fischerei, jedoch ohne Fütterung, und Jagd in Zone I können zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichts beitragen. Für Fischerei und Jagd ausübende Personen sollten die gesundheitsaufsichtlichen Vorschriften für die Betriebsbeschäftigten der Wasserversorgungsunternehmen gelten.
- 6.6 Um den besonderen Belangen der Trinkwassertalsperre – auch hinsichtlich der forstlichen, jagdlichen und fischereilichen Bewirtschaftung – gerecht zu werden, soll der Talsperrenunternehmer mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen und Rechte erwerben.
- 6.7 Um das unbefugte Betreten der Zone I zu verhindern, kann es notwendig sein, dornenbewehrte Sträucher oder Hecken anzulegen oder das Gelände einzuzäunen.
7. **Betriebseigene Überwachung des Wasserschutzgebietes**
- 7.1 Die betriebseigene Überwachung des Wasserschutzgebietes dient dazu, Einflüsse und Veränderungen, die für die Beschaffenheit des Wassers von Bedeutung sein können, möglichst frühzeitig festzustellen.
- 7.2 Es ist Sache des Talsperrenunternehmers, die ihm aus dem Eigentum gegebenen Möglichkeiten zum Schutz der Talsperre vor schädigenden Einflüssen wahrzunehmen.
- 7.3 Der Talsperrenunternehmer soll bemüht sein, die erforderlichen Beobachtungen vorzunehmen, um die Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen zu bewirken. Seine Beobachtungen sollen sich ferner auf sonstige wesentliche Veränderungen im Wasserschutzgebiet erstrecken, insbesondere auf den Zustand der Zuläufe, auf Veränderungen des Verkehrs und auf die Entwicklung der Bevölkerungsdichte, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie. Der Talsperrenunternehmer soll sich darum bemühen, daß durch entsprechende Schilder auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen hingewiesen wird.
- 7.4 Das Talsperrenwasser und die Zuläufe sind auf ihre physikalische, chemische, biologische und bakteriologische Beschaffenheit regelmäßig zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Hinblick auf den Schutz der Talsperre auszuwerten und aufzubewahren.

III. Teil: Schutzgebiete für Seen

Inhalt

- Allgemeines**
- Begriff, Bedeutung und Schutz von Seen, die der Trinkwasserversorgung dienen**
 - Begriff
 - Bedeutung
 - Schutz
- Gefährdung der Seen durch Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen**
 - Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen
 - Gefahrenherde
 - Vorgänge auf dem Wege von den Gefahrenherden bis zur Entnahmestelle
 - Nicht abbaubare und schwer abbaubare Stoffe
- Das Wasserschutzgebiet und seine Gliederung**
- Zweck, Struktur und Umfang der Schutzzonen**
 - Zone III B
 - Zone III A
 - Zone II B
 - Zone II A
 - Zone I B
 - Zone I A

³⁾ Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Rangfolge für die Bewertung.

6. Bauliche und betriebliche Schutzmaßnahmen

7. Betriebseigene Überwachung des Wasserschutzgebietes

Anhang: Schemaskizze zur Veranschaulichung der Wasserschutzgebieteinteilung

1. Allgemeines

Die Gewinnung von Wasser aus Seen und seine Verwendung für die Trinkwasserversorgung ist eines der ältesten Verfahren, aber nur dann ohne besondere Schwierigkeiten möglich, wenn Seen keinen wassergefährdenden Einflüssen ausgesetzt sind. Der steigende Wasserbedarf zwingt dazu, neben dem begrenzten Darangebot an nutzbarem Grundwasser mehr und mehr oberirdisches Wasser (Oberflächenwasser) für die Trinkwasserversorgung in Anspruch zu nehmen, darunter in wachsendem Umfang aus Seen. Daher verlangt es das Wohl der Allgemeinheit, solche Seen und ihre Zuläufe vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen im Interesse der Volksgesundheit zu schützen. Anpassungsfähigkeit und Wirksamkeit der Aufbereitung von Seewasser sind begrenzt. Durch unvorhergesehene Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit kann die Aufbereitung ihre Wirkung verlieren. Deswegen sind von vornherein Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen fernzuhalten. Um dies zu erreichen, ist die Einrichtung von Wasserschutzgebieten erforderlich.

Lage, Größe, Gestalt und Tiefe von Seen mit Ausnahme der künstlichen sind naturgegeben und können nicht oder kaum verändert werden. Die Möglichkeiten, auf die Bewirtschaftung von Seen und auf die Ausgestaltung ihrer Einzugsgebiete Einfluß zu nehmen, sind begrenzt. Die Entnahme von Wasser für die Trinkwasserversorgung stellt nur eine Nutzung gegenüber verschiedenen schon vorgegebenen Inanspruchnahmen dar. Seen sind demnach durchweg *Mehrzweckgewässer*. Diese besonderen Voraussetzungen sind entsprechend zu berücksichtigen, falls Seen für die Trinkwasserversorgung herangezogen werden. Demgegenüber werden Trinkwassertalsperren eigens zum Zweck der Trinkwasserversorgung erstellt und betrieben. Sie haben unbeschadet etwaiger nachgeordneter Aufgaben, wie Hochwasserschutz oder Niedrigwasseraufhöhung, den Charakter von *Einzweckgewässern*. Bei ihnen ist die Möglichkeit gegeben, Gestaltung und Nutzung des Einzugsgebietes zweckentsprechend zu beeinflussen. Dieser erhebliche Unterschied zwischen den beiden Arten von Gewässern bedingt auch die Abweichungen zwischen den Schutzgebietsrichtlinien für Seen und denen für Trinkwassertalsperren.

2. Begriff, Bedeutung und Schutz von Seen, die der Trinkwasserversorgung dienen

2.1 Begriff

Natürliche Seen, natürliche Seen mit Abflußregelung oder Aufstau sowie künstliche Seen (z. B. Baggerseen, Tagebauseen) sind, wenn sie der Trinkwasserversorgung dienen, Seen im Sinne dieser Richtlinien¹⁾.

2.2 Bedeutung

Seen haben für die Trinkwasserversorgung zunehmende Bedeutung. Zum Wohl der Allgemeinheit kommt daher dem Schutz des Wassers solcher Seen gegenüber konkurrierenden Interessen entscheidendes Gewicht zu.

2.3 Schutz

Das Wasser der Seen kann in seiner Beschaffenheit sowohl durch die Auswirkung von Einrichtungen, Vorgängen, Nutzungen und sonstigen Handlungen im Einzugsgebiet als auch durch unmittelbare Einwirkungen auf den See gefährdet werden. Seen und ihre Einzugsgebiete bedürfen deshalb nachhaltig wirksamer Schutzmaßnahmen, um

- gesundheitsgefährdende Stoffe und Organismen fernzuhalten,
- Stoffe und Organismen fernzuhalten, die zwar nicht gesundheitsgefährdend sind, jedoch die Beschaffenheit des Wassers der Seen beeinträchtigen bzw. deren Eutrophierung fördern können,
- nachteilige Temperaturerhöhungen des Seewassers zu verhindern.

Je dichter das Einzugsgebiet besiedelt und je intensiver es genutzt ist, desto eher sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Seewassers zu befürchten.

3. Gefährdung der Seen durch Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen

3.1 Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen

Seen können durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt oder durch sonstige nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit gefährdet werden, insbesondere durch²⁾:

- Giftstoffe, z. B. Arsen-, Blei-, Cadmium-, Chrom-, Cyan-, Fluor- und Quecksilber-Verbindungen
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- radioaktive Stoffe
- Krankheitserreger, z. B. Bakterien, Viren, Wurmeier; cancerogene Stoffe
- Abwasser, Abfall
- Detergentien, Fette, Auftausalze, Abrieb von Straßendecken und von Fahrzeugreifen, Abraum
- Erdöl, Mineralöl, Heizöl, Kraftstoffe, Treibstoffe, Mineralölprodukte, Teerstoffe, Flüssiggas
- Säuren, Laugen, Salze
- Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffe, z. B. Handelsfarbstoffe, Phenole
- Stoffwechsel- und Abbauprodukte von Mikroorganismen
- Düngemittel, vor allem Phosphor- und Stickstoffverbindungen, auch Spurenstoffe
- schädliche Bestandteile aus dem Niederschlag und aus der Luft
- Eisen-, Mangan- und Ammoniumverbindungen, Schwefelwasserstoff als Folge anaerober Vorgänge
- aggressive Kohlensäure als Folge von Abbauprozessen
- Trübungsstoffe, z. B. Ton, Schluff, Schwebestoffe; Geschiebe, Treibzeug
- Temperaturerhöhung durch Kühlwassereinleitung.

Eine stetige oder wiederholte Zufuhr selbst kleiner Mengen verunreinigender oder beeinträchtigender Stoffe kann infolge ihrer Anreicherung oder Summierung nachteilige Wirkungen hervorrufen. Auch quantitative Eingriffe in den Wasserhaushalt können qualitative Beeinträchtigungen zur Folge haben.

3.2 Gefahrenherde

Als Gefahrenherde kommen insbesondere folgende Einrichtungen, Vorgänge, Nutzungen und sonstige Handlungen in Betracht²⁾:

- Betriebe und Anlagen mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (aus Abwasser, Kühlwasser, Abfall, gas- und staubförmigen Emissionen u. dgl.)
- Herstellung, Transport, Verwendung, Lagerung und Ablagerung wassergefährdender Stoffe
- Transport, Verwendung, Lagerung und Ablagerung von Müll, Abfall, Autowracks, Kraftfahrzeugschrott
- Erzeugung, Beförderung, Lagerung, Ablagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung radioaktiver Stoffe
- Einwirkungen des Bergbaus einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung, Gewinnung von Steinen und Erden, Aufsuchen von Bodenschätzen, Rodungen und sonstige Handlungen, die die Erosion begünstigen
- Sprengungen, vor allem unterirdische sowie solche unter Wasser
- Siedlungen; Friedhöfe
- Krankenhäuser und Heilstätten, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten
- Abwasserlandbehandlung, Abwasserregnung, Abwasserversenkung, Abwasserversickerung, Ab-

¹⁾ Der Begriff „See“ umfaßt das Seebecken, das darin befindliche Wasser, das Ufer und eine etwaige Staueinrichtung.

²⁾ Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Rangfolge für die Bewertung.

wassergruben, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassersammlung, Einleiten von Abwasser oder anderen gelösten und ungelösten Stoffen in den See und seine Zuläufe sowie in das zufließende Grundwasser

- k) Verkehrsanlagen; Straßen- und Schienenverkehr
 - l) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
 - m) Boots- und Schiffsverkehr
 - n) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
 - o) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
 - p) Parken und Waschen von Kraftfahrzeugen
 - q) Abschwemmungen und Auswaschungen, u. a. aus dem Boden, aus organischen Düngemitteln (Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Müllkompost) und aus mineralischen Düngemitteln
 - r) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
 - s) Beweidung, Viehansammlungen, Massentierhaltung
 - t) Gärfuttermieten und -silos
 - u) Fischteiche, Fischzucht
 - v) Wassersport, Badebetrieb, Camping
 - w) Entnahme und Verklappen von Stoffen; Uferanschüttungen
 - x) Baustellen, Baustofflager
 - y) Wasserbaumaßnahmen am See und seinen Zuläufen.

3.3 Vorgänge auf dem Wege von den Gefahrenherden bis zur Entnahmestelle

Verunreinigende und sonstige beeinträchtigende Stoffe können von den Gefahrenherden auf verschiedenen Wegen und auf vielfältige Art und Weise in die Zuläufe und den See gelangen oder eingebracht werden.

3.3.1 Sind verunreinigende oder sonstige beeinträchtigende Stoffe in das Grundwasser gelangt, das den See und seine oberirdischen Zuläufe speist, können bei der Bodenpassage je nach Beschaffenheit des Untergrundes und der Länge des Fließweges festgehalten oder – abgesehen von manchen nicht abbaubaren Stoffen – abgebaut werden.

3.3.2 Die in den oberirdischen Zuläufen stattfindenden Abbauprozesse reichen nicht immer aus, die schädigende Wirkung bestimmter Inhaltsstoffe auf das Wasser des Sees zu beheben. Vor allem organisch gebundene stickstoff- und phosphorhaltige Stoffe, insbesondere des Abwassers, können im Fließgewässer zwar mineralisiert werden (Selbstreinigung), führen danach aber – ebenso wie mineralische Düngemittel – als Nährstoffe zu vermehrter Planktonentwicklung im See. So entstehen in erhöhtem Maße Stoffwechsel- und Abbauprodukte von Mikroorganismen, die Geruch und Geschmack des Wassers wesentlich beeinträchtigen können; manche solcher Produkte sind sogar giftig (Phytotoxine). Übersteigt der Umfang der Bioproduktion das Vermögen des Gewässers, die Biomasse aerob abzubauen, kommt es zu Eutrophierungsvorgängen und schließlich zu anaeroben Prozessen (Fäulnis und Gärung) am Gewässergrund. Diese Vorgänge und ihre Folgen können das Wasser für Trinkwasserzwecke unbrauchbar machen.

3.3.3 Krankheitserreger, die aus menschlichen und tierischen Abgängen – namentlich mit dem Abwasser – in oberirdische Gewässer gelangen, werden vielfach bei längerer Fließzeit in den See eingetragen und können zu seuchenhygienisch bedenklichen Folgen führen.

3.3.4 Im wild abfließenden Wasser findet kein wirksamer Abbau verunreinigender und beeinträchtigender Stoffe statt. Das Wasser nimmt nach Starkregen oder bei Schneeschmelze infolge seiner Erosionskraft von der Erdoberfläche und aus der Bodenkrume Stoffe auf und reichert sich mit Schad- und Nährstoffen an. Diese Stoffe beschleunigen die Eutrophierung des Sees.

3.3.5 Im See finden in der Regel Konzentrationsminderungen unerwünschter Stoffe statt, ferner Reinigungsvorgänge, vor allem biologische. Diese Vorgänge sind

jedoch in ihrer Wirkung häufig nicht ausreichend. Sie hängt nicht nur vom Verhältnis der Menge an unerwünschten Stoffen zur Wassermenge des Sees ab, sondern auch von zahlreichen anderen Faktoren, z. B. von den Schichtungs- und Strömungsverhältnissen, die im Lauf des Jahres wechseln. Unter ungünstigen Umständen kann eine Kurzschlußströmung verunreinigtes Wasser vom Eintritt in den See unvermischt bis zur Entnahmestelle bringen. Die biologische Selbstreinigung ist zudem im Winterhalbjahr stark herabgesetzt.

3.4 Nicht abbaubare und schwer abbaubare Stoffe

Verschiedene Stoffe, wie z. B. giftige Metallverbindungen, radioaktive Stoffe mit langer Halbwertszeit, manche chemische Mittel für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung, Kaliabwässer, Mineralöle, Mineralölprodukte und Teerstoffe, Zellstoffablaugen, Detergentien, Phosphate, verlieren selbst bei großer Fließstrecke und langer Verweildauer im Wasser ihre schädliche Wirkung in der Regel nicht.

4. Das Wasserschutzgebiet und seine Gliederung

4.1 Das Wasserschutzgebiet eines Sees umfaßt die Bereiche der Entnahmestellen für die Trinkwasserversorgung, den übrigen See und sein Einzugsgebiet³⁾. Das Einzugsgebiet geht über das Niederschlagsgebiet hinaus, soweit Wasser aus benachbarten Niederschlagsgebieten mittels Hanggräben, Stollen oder Rohrleitungen zugeleitet wird oder bei entsprechenden geologischen Verhältnissen Wasser aus benachbarten Niederschlagsgebieten unterirdisch dem See zufließt.

4.2 Bei der Einrichtung eines Wasserschutzgebietes kann nicht schematisch vorgegangen werden. Seen sind nach Lage, Größe, Art und anderen Merkmalen unterschiedlich und verhalten sich demnach auch gegenüber schädigenden Einflüssen, die sich auf die Entnahme für die Trinkwasserversorgung auswirken, verschiedenartig. Deshalb sind zur Beurteilung entsprechende Vorarbeiten notwendig, die von Fachleuten durchgeführt werden müssen.

Besonders wichtig sind Kenntnis und Berücksichtigung folgender Gegebenheiten:

- a) Grenzen des Einzugsgebietes; Oberflächengestalt und -beschaffenheit des Einzugsgebietes
 - b) Bodenarten und -typen
 - c) geologischer Aufbau
 - d) hydrologische und limnologische Verhältnisse
 - e) meteorologische und klimatische Verhältnisse
 - f) Fläche, Tiefe, Gestalt (Morphometrie), Sohlenbeschaffenheit und Typ des Sees, z. B. ungestauter durchflossener See, aufgestauter See, See ohne oberirdischen Abfluß, Grundwassersee
 - g) physikalische, chemische, biologische und bakteriologische Beschaffenheit, Schwebstoff- und Geschiebeführung der Zuläufe und des Seewassers, auch im Jahresgang und über längere Zeiträume
 - h) Verhalten des Wasserkörpers hinsichtlich Inhalt, Strömung, Temperatur, Schichtung, Turbulenz, auch im Jahresgang und über längere Zeiträume
 - i) bestehende und geplante Flächennutzung, wie Bauung, Bodenbewuchs und -nutzung (z. B. Wald, Grünland, Acker). Verkehrseinrichtungen, Verwaltungsgrenzen
 - k) bergbauliche Rechte, Anlagen und Vorhaben
 - l) Schifffahrt, Fischerei und sonstige Nutzungen des Sees
 - m) Natur- und Landschaftsschutzgebiete.
- 4.3 Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art und Ort muß durch eine entsprechende Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutz-zonen und durch die in ihnen zu treffenden Maßnahmen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das zu entnehmende Wasser nimmt in der Regel mit zunehmender Entfernung des Gefahrenherdes von den Entnahmestellen vom See und seinen Zuläufen ab. Der Schutz der unmittelbaren Umgebung der Entnahmestellen, des Sees und seiner Zuläufe ist besonders wichtig, da Verunreinigungen konzentriert und in kurzer Zeit zu den Entnahmestellen gelangen können.

³⁾ S. Anhang: Schemaskizze zur Veranschaulichung der Wasserschutzgebietseinteilung.

Im allgemeinen wird das Wasserschutzgebiet in folgende Schutzzonen gegliedert⁴⁾:

Weitere Schutzzone	
Äußerer Bereich:	Zone III B
Innerer Bereich:	Zone III A
Engere Schutzzone	
Uferstreifen und Inseln des Sees:	Zone II B
See:	Zone II A
Entnahmebereich	
Uferstreifen in der Nähe der Entnahmestelle:	Zone I B
Seebereich in der Nähe der Entnahmestelle:	Zone I A

5. Zweck, Struktur und Umfang der Schutzzonen

5.1 Zone III B

Die Zone III B soll den Schutz vor den weitestreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere nicht abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

5.1.1 In der Zone III B sind gefährlich vor allem⁵⁾:

- a) Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe
- b) Einleiten nicht ausreichend behandelten Abwassers, insbesondere mit nicht abbaubaren chemischen und radioaktiven Inhaltsstoffen, in die Zuläufe
- c) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren
- d) Salz- und Buntmetallerzbergbau
- e) Einbringen, Ablagern und Aufhalten radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- f) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
- g) Transport wassergefährdender Stoffe auf den Zuläufen
- h) Rodungen und sonstige Handlungen, die die Erosion begünstigen.

5.1.2 Die Zone III B reicht von der Grenze des Einzugsgebietes bis zur Außengrenze der Zone III A.

5.2 Zone III A

Die Zone III A soll über die Schutzforderung in Zone III B hinaus den Schutz vor weitreichenden Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen, insbesondere eutrophierenden Stoffen, gewährleisten.

5.2.1 In der Zone III A sind gefährlich vor allem⁵⁾:

- a) die für die Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- c) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- d) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Abwasserversenkung, Abwasserversickerung, Sammelgruben für häusliches und gewerbliches Abwasser
- e) Einleiten von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers – auch von behandeltem – in die Zuläufe
- f) Bebauung, sofern eine Abwasserbelastung des Sees nicht durch geeignete Maßnahmen (z. B. Sammelkanalisation, Ringleitungen, Überpumpen) mit Sicherheit ausgeschlossen wird
- g) Umschlagstellen für radioaktive oder wassergefährdende Stoffe
- h) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)

- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
- l) Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie Herstellung von Kavernen.

5.2.2 Die Zone III A reicht von der Grenze der Zone III B bis zur Außengrenze der Zone II B/I B. Ihre Breite richtet sich nach den Schutzfunktionen einerseits (vgl. Abschnitt 5.2.1) und nach den örtlichen Gegebenheiten andererseits (vgl. Abschnitt 4.2, besonders Buchst. a bis e). Als Anhalt für die Ausdehnung mag eine Bemessung der Breite von etwa 0,5–2,0 km dienen.

5.3 Zone II B

Die Zone II B soll unmittelbare Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Sees vom Übergelände her verhindern.

5.3.1 In der Zone II B sind gefährlich vor allem⁵⁾:

- a) die für die Zonen III B und III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Bebauung, Gewerbebetriebe; Krankenhäuser, Heilstätten
- c) Straßen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze
- d) Campingplätze, Sportanlagen, Wochenendhäuser
- e) Wagenwaschen, Ölwechsel
- f) Friedhöfe
- g) Gewinnung von Steinen und Erden
- h) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den See und seine Zuläufe besteht; Überdüngung
- i) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger
- k) Gärfuttermieten
- l) Massentierhaltung, Viehansammlungen
- m) Lagerung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- n) Tankstellen, insbesondere Seetankstellen
- o) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- p) Einbringen, Ablagern und Aufhalten von Abfallstoffen, Ablagern von Seeschlamm
- q) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen).

5.3.2 Die Zone II B reicht von der Grenze der Zone III A bis zur Außengrenze der Zonen II A/I B. Sie besteht aus einem Uferstreifen, der um den ganzen See und entlang den Unterläufen der Zuläufe verlaufen und etwaige zum See unmittelbar entwässernde Hänge, Überschwemmungsgebiete und Seeinseln einschließen soll. Die Breite der Zone II B sollte wenigstens 100 m betragen.

5.4 Zone II A

Die Zone II A soll den Schutz vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen im See selbst gewährleisten.

5.4.1 In der Zone II A sind gefährlich vor allem⁵⁾:

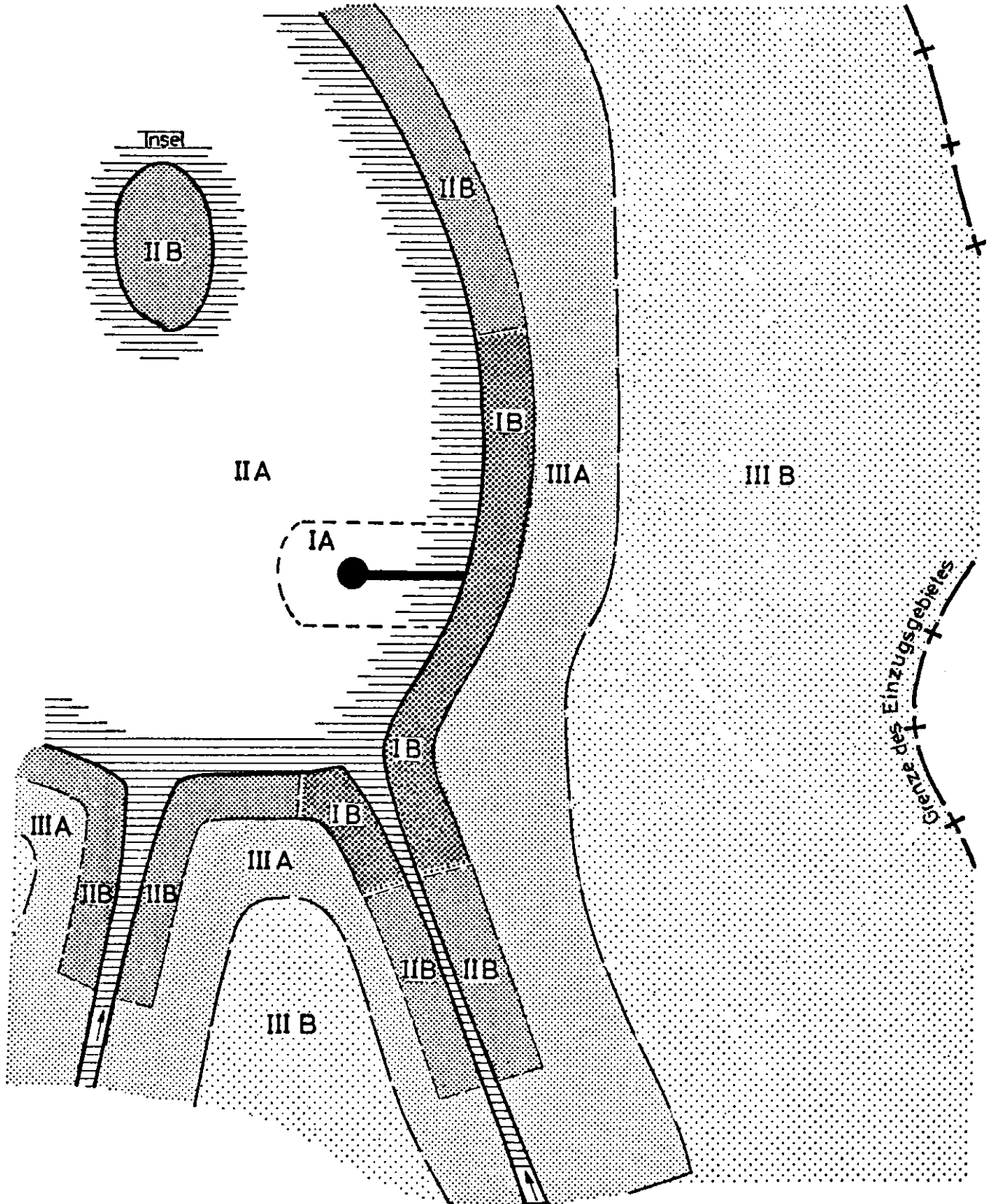
- a) die für die Zonen III B, III A und II B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Einbringen, Einleiten, Aufbringen und Versenken von wassergefährdenden oder sonstigen beeinträchtigenden Stoffen, auch in festen Behältnissen
- c) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- d) Verkehr von Wasserfahrzeugen mit motorischer Triebkraft
- e) Durchleiten von Abwasser und wassergefährdenden Stoffen in Rohrleitungen
- f) Wasserflugzeugbetrieb
- g) Fischzucht, Fischfütterung
- h) Zuläufe von Gewässern mit schlechter Wasserbeschaffenheit als betamesosaprob

⁴⁾ S. Anhang: Schemaskizze zur Veranschaulichung der Wasserschutzgebietseinteilung.

⁵⁾ Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Rangfolge für die Bewertung.

- i) Baumaßnahmen
k) Hausboote.
- 5.4.2 Die Zone II A schließt sich an die Zonen II B/I B an. Sie umfaßt die gesamte Seefläche einschließlich der Unterläufe der Zuflüsse, ausgenommen Zone I A.
- 5.5 **Zone I B**
Die Zone I B soll den Schutz vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Seewassers vom Ufergelände in der Nähe der Entnahmestelle her gewährleisten.
- 5.5.1 In der Zone I B sind gefährlich
- die für die Zonen III B, III A, II B und II A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
 - alle sonstigen Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge, die eine nachteilige Veränderung des Wassers besorgen lassen.
- 5.5.2 Die für Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen gelten als tragbar im Sinne dieser Richtlinien, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Wasserentnahme gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.
- 5.5.3 Die Zone I B ist der der Entnahmestelle benachbarte Uferstreifen. Sie grenzt landseitig an die Zonen III A/II B, wasserseitig an die Zonen II A/I A an. Wegen ihrer Nähe zur Entnahmestelle ist sie strenger zu schützen als Zone II B. Sie soll daher mindestens so breit sein wie Zone II B. Ihre Länge sollte 1000 m nicht unterschreiten.
- 5.6 **Zone I A**
Die Zone I A soll den Schutz des Seewassers vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen im Entnahmebereich gewährleisten.
- 5.6.1 In der Zone I A sind gefährlich und in der Regel nicht tragbar vor allem
- die für die Zonen III B, III A, II B und II A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
 - alle sonstigen Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge, die eine nachteilige Veränderung des Wassers besorgen lassen.
- 5.6.2 Die für Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen gelten als tragbar im Sinne dieser Richtlinien, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Wasserentnahme gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.
- 5.6.3 Die Zone I A umfaßt den Entnahmebereich. Sie wird begrenzt durch die Zone II A und die wasserseitige Grenze der Zone I B.
Für die Struktur und Bemessung der Zone I A sind die Entnahmemengen, die Ausbildung der Entnahmeanlage, die Wind-, Strömungs- und Rückstauverhältnisse sowie die Schichten des Wasserkörpers maßgebend.
Die Ausdehnung der Zone I A ab Entnahmestelle im See sollte mindestens 100 m betragen. Beiderseits der Entnahmeleitung sollte die Breite der Zone I A jeweils 100 m nicht unterschreiten.
6. **Bauliche und betriebliche Schutzmaßnahmen**
Der mit der Einrichtung eines Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck kann durch Mängel beim Bau und Betrieb der Gewinnungsanlage beeinträchtigt werden.
- Die folgenden Hinweise sollen dazu beitragen, derartige Mängel auszuschließen.
- 6.1 Das Wasserversorgungsunternehmen soll die zur Zone I B gehörenden Flächen und Rechte sowie auf der Zone I A ruhende Rechte erwerben. Die Flächen sind tunlichst gegen Abtragung von Ufertteilen (Erosion), gegen Überschwemmung und gegen Auflandungen zu sichern.
- 6.2 In der Zone I B sind alle das Wasser gefährdenden oder beeinträchtigenden Anlagen, z. B. Dung-, Abort- und Abfallgruben, Halden von Müll, Ölrückstände, besonders gefährlich und sind daher zu entfernen oder unschädlich zu machen.
- 6.3 Die Zone I B in der Nähe der Entnahmestelle ist gegen unbefugtes Betreten in zweckdienlicher Weise zu schützen.
- 6.4 Die Entnahmestelle im See und ihre unmittelbare Umgebung sind in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse gegen Verunreinigungen des Seewassers und Beschädigungen der Entnahmeeinrichtungen zu schützen.
- 6.5 Die Entnahmeeinrichtungen sollten so ausgebildet werden, daß die Entnahme in verschiedenen Tiefen möglich ist, um das Wasser aus der qualitativ jeweils günstigsten Schicht gewinnen zu können.
- 6.6 Das Rückspülwasser aus Aufbereitungsanlagen ist so abzuleiten, daß eine Beeinträchtigung des zu entnehmenden Wassers nicht eintritt.
- 6.7 Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers und des Seewassers auszustatten.
7. **Betriebseigene Überwachung des Wasserschutzgebietes**
- 7.1 Die betriebseigene Überwachung des Wasserschutzgebietes dient dazu, Einflüsse und Veränderungen, die für die Beschaffenheit des Wassers von Bedeutung sein können, möglichst frühzeitig festzustellen.
- 7.2 Es ist Sache des Wasserversorgungsunternehmens, die ihm aus dem Eigentum im Wasserschutzgebiet gegebenen Möglichkeiten zum Schutze des Seewassers vor schädigenden Einflüssen wahrzunehmen.
- 7.3 Das Wasserversorgungsunternehmen soll bemüht sein, die erforderlichen Beobachtungen vorzunehmen, um die Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen zu bewirken. Seine Beobachtungen sollen sich ferner auf sonstige wesentliche Veränderungen im Wasserschutzgebiet erstrecken, insbesondere auf den Zustand der Zuläufe und des Uferbereichs, auf Veränderungen des Verkehrs und auf die Entwicklung der Bevölkerungsdichte, der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie und der Schifffahrt. Das Wasserversorgungsunternehmen soll sich darum bemühen, daß durch entsprechende Markierungen auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen hingewiesen wird.
- 7.4 Das Wasser des Sees und das seiner Zuläufe ist auf seine physikalische, chemische, biologische und bakteriologische Beschaffenheit regelmäßig zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Hinblick auf den Schutz des Sees auszuwerten und aufzuwahren.

Schemaskizze
zur Veranschaulichung
der Wasserschutzgebietseinteilung



Anlage 2

Muster einer Wasserschutzgebietsverordnung¹⁾
(zu Nr. 8.4 des Runderlasses)

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

des
(Wasserschutzgebietsverordnung)

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488) – SGV. NW. 2060 –, wird – im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund²⁾ – verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage/der Trinkwassertalsperre des/der in ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich/Stauraum mit Uferzone (Zone I).³⁾

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Fluren

(4) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone werden wie folgt umgrenzt:

- 1. Zone III B äußere Grenze,
zugleich äußere Grenze des Wasserschutzgebietes:
- 2. Zone III B innere Grenze,
zugleich äußere Grenze der Zone III A:
- 3. Zone III A innere Grenze,
zugleich äußere Grenze der Zone II:
- 4. Zone II innere Grenze,
zugleich äußere Grenze der Zone I:

oder

Das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzone umfaßt die folgenden Grundstücke:

- Zone III B
- Zone III A
- Zone II
- Zone I

oder

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung⁴⁾.

oder

(3) – Einem groben Überblick über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone dient die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 / 1 : in der Anlage 1 zu dieser Verordnung –. Die genauen Grenzen des

¹⁾ Für den Fall des § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG bei Grundwasserschutz (für Talsperren und Seen entsprechende Anpassung).
²⁾ Nur bei § 24 Abs. 1 Satz 4 LWG. Verschiedene Möglichkeiten sind in dieser Musterverordnung durch Gedankenstriche, Punkte oder Schrägstriche kenntlich gemacht.
³⁾ Wegen anderer Zoneneinteilung s. Nr. 7.4 des RdErl.
⁴⁾ Erste Möglichkeit (Nr. 8.4.5 Buchst. a des Runderlasses). Es ist eine eindeutige, parzellenscharfe Festlegung erforderlich, im ersten Fall durch Beschreibung der Grenzen der Schutzzone, im zweiten Fall durch Aufführen der zu den Schutzzone gehörenden Grundstücke. Beides kann statt in der Verordnung in einer Anlage geschehen, wie im dritten Fall vorgesehen ist.

Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der als Anlage – Anlage 2 – dieser Verordnung beigefügten Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, – die für die Abgrenzung der Schutzzonen und die Zugehörigkeit der Grundstücke zu ihnen allein maßgebend ist –. Die Zone III B ist darin braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt –. Die Anlage(n) ist (sind) Bestandteil dieser Verordnung⁵⁾.

oder

(3) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 / 1:..... einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

- 1.
- 2.
- 3.
-⁶⁾.

§ 2

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

- a) Folgende nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtige Handlungen:
- b) außerdem:

(2) In der Zone III B sind verboten:

- a)
- b)

§ 3

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

- a) Die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Handlungen;
- b) folgende nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtige Handlungen:
- c) außerdem:

(2) In der Zone III A sind verboten:

- a) Die in der Zone III B verbotenen Handlungen;
- b)

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

- a) Die in den Zonen III B und III A genehmigungspflichtigen Handlungen;
- b) folgende nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtige Handlungen:
- c) außerdem:

(2) In der Zone II sind verboten:

- a) Die in den Zonen III B und III A verbotenen Handlungen;
- b)

⁵⁾ Zweite Möglichkeit (Nr. 8.4.5 Buchst. b des Runderlasses). Die farbige Ausgestaltung und die Anlage 1 sind nicht notwendig.
⁶⁾ Dritte Möglichkeit (Nr. 8.4.5 Buchst. c des Runderlasses). Bei der Übersichtskarte handelt es sich um die verkleinerte Wiedergabe (möglichst 1:50000, evtl. 1:100000) der Schutzgebietskarte. Die unter Nr. 8.4.5 Buchst. c, aa bis cc aufgeführten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Die Aufbewahrungsstellen sind entsprechend anzuweisen. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß an diesen Karten, die Teile einer Rechtsnorm und archivmäßig zu sichernde Urkunden sind, keine Eintragungen oder Änderungen vorgenommen werden dürfen.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

- a) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen;
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung;
- c) Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens;
- d)

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des – -⁷⁾, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

- a) Die in den Zonen III B, III A und II verbotenen Handlungen;
- b)
- c)

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen sind darüber hinaus verpflichtet,

- 1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der – Zone I –
– gegen Überschwemmungen,
- 2. das Aufstellen und die Unterhaltung von Hinweisschildern,
- 3.

zu dulden.

(4) Die obere Wasserbehörde ordnet – im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund –⁸⁾ gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Das/Der⁹⁾ soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem⁹⁾ zuzustellen. (Das/Der/Die hat/haben nur insoweit angeordnete Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen oder die Kosten solcher Maßnahmen zu tragen, als sie dazu schon nach allgemein geltendem Recht verpflichtet sind oder verpflichtet werden können).

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 entscheidet die untere Wasserbehörde – im Einvernehmen mit der Bergbehörde –¹⁰⁾. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde (§ 24 Abs. 3 LWG).

⁷⁾ Unternehmer gemäß § 1 Abs. 1 einsetzen.
⁸⁾ Siehe Fußnote 2.
⁹⁾ Siehe Fußnote 7.
¹⁰⁾ Siehe Fußnote 2.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt – das/den¹¹⁾ und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft – und – ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfallwirtschaft – – nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller und – zuzustellen. Dem¹²⁾ ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 8

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag – im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund –¹³⁾ von den Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem – –¹⁴⁾ kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde¹⁵⁾ Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, §§ 20, 95, 101 ff., 115 ff. LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 oder eine nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 nicht erlaubte Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

¹¹⁾ Siehe Fußnote 7.

¹²⁾ Siehe Fußnote 7.

¹³⁾ Siehe Fußnote 2.

¹⁴⁾ Siehe Fußnote 7.

¹⁵⁾ Bei Trinkwassertalsperren: von der oberen Wasserbehörde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am¹⁶⁾ in Kraft. – Zugleich tritt die
Vorläufige Anordnung vom (Amtsblatt für den
Regierungsbezirk 19..... S.) außer Kraft. –

....., den 19.....

Az.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

.....

¹⁶⁾ Reichlich bemessene Frist wählen, s. auch § 1 Abs. 3, dritte Möglichkeit.

**Merkblatt
für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung
von Wasserschutzgebieten**

1. Bedeutung von Wasserschutzgebieten

Das für die Bevölkerung notwendige Trinkwasser kann nur aus den Wasservorkommen gewonnen werden, die den Anforderungen an Qualität und Menge genügen. Die entsprechenden Gewässer sind naturgemäß an ihre Standorte gebunden, und das Wasserdargebot aus ihnen ist nicht beliebig vermehrbar. Die Ansprüche an die Wasserversorgung wachsen jedoch ständig. Gleichzeitig nimmt die Gefährdung der Gewässer durch Verschmutzung und sonstige nachteilige Einwirkungen zu. Die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen müssen daher gegen schädigende Einwirkungen geschützt werden. Hierzu ist neben einer strikten Einhaltung der Vorschriften über die Benutzung der Gewässer die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erforderlich. Solche Wasserschutzgebiete werden von den Regierungspräsidenten durch ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzt.

2. Einteilung der Wasserschutzgebiete

das Wasserschutzgebiet, z. B. für eine Trinkwassertalsperre oder ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Grundwasservorkommen, muß den Einzugsbereich des Gewässers erfassen, d. h. das Gewässer selbst und die Geländeflächen, aus denen diesem Gewässer ober- oder unterirdisch Wasser zufließt. Das Wasserschutzgebiet hat daher oft eine große Ausdehnung, die bei Trinkwassertalsperren rd. 50 qkm und mehr betragen kann. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Talsperre oder an die Grundwasserentnahmestellen zunimmt, wird das Wasserschutzgebiet durch die ordnungsbehördliche Verordnung regelmäßig in Schutzzonen eingeteilt, in denen genau bestimmte Handlungen und Anlagen von vorherigen Genehmigungen abhängig gemacht, für nur beschränkt zulässig erklärt oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet werden. Daraus ergibt sich im allgemeinen folgende Einteilung:

Zone III = Weitere Schutzzone

Hier sind grundsätzlich die üblichen Nutzungen von Grund und Boden einschließlich Besiedlung und Verkehrserschließung erlaubt. Nur Handlungen und Anlagen, von denen weitreichende schädliche Folgen für das Wasservorkommen ausgehen, werden der Genehmigungspflicht oder einem Verbot unterworfen. Hier kommen u. a. in Betracht:

Bohrungen, Sprengungen, Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Müll- und Schuttablagerungen, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwässer, Schlachthöfe, Abdeckereien, Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe, Tanklager, Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet wird.

Zone II = Engere Schutzzone

In dieser Zone sind bereits weitergehende Beschränkungen nötig, obwohl noch erhebliche Nutzungsmöglichkeiten bestehen. Von einer vorherigen Genehmigung mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen abhängig oder unzulässig können über die Beschränkungen in Zone III hinaus weitere Handlungen sein. Als Beispiele können gelten:

Bebauung – vor allem Gewerbebetriebe –, Stallungen, Gärfuttersilos, Ablagern von Abfallstoffen, animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht, Gärfuttermieten, Wagenwaschen, Zelten, Lagern, Baden, Tankstellen, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Friedhöfe sowie die aus der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten sich bereits ergebenden Beschränkungen.

Zone I = Fassungsbereich

Hier ist grundsätzlich jegliche Nutzung durch Dritte unzulässig. Auch das Betreten und Befahren werden in der Regel ausgeschlossen.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann eine weitere Unterteilung (z. B. Zonen III B, III A, II, I) oder eine geringere Zahl von Schutzzonen (z. B. III und I) am Platze sein.

3. Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Vorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) – WHG – sowie die §§ 24, 25 und 101 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 5. 1962 (GV. NW. S. 235) – LWG –. Für die Festsetzung der Schutzgebiete für Heilquellen gelten die vorstehenden Bestimmungen zum großen Teil entsprechend (vgl. § 26 LWG). Einen umfassenden Überblick über die Rechtsgrundlagen sowie die in den folgenden Nr. 4 und 5 dieses Merkblattes erwähnten Verfahrens- und Entschädigungsfragen gibt die

Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellenschutzgebieten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1975 (MBl. NW. S. 1010./SMBI. NW. 770).

Sie kann bei den Gemeinden, Kreisverwaltungen, Landwirtschaftsverbänden und Dienststellen der Landwirtschaftskammern eingesehen werden.

4. Verfahren

Der Regierungspräsident als zuständige Verfahrensbehörde macht vor der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes das Vorhaben in den betroffenen Gemeinden ortsüblich öffentlich bekannt, weist in der Bekanntmachung darauf hin, daß die notwendigen Unterlagen (vgl. Nr. 8.2.1 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift) für einen Monat ausliegen und bestimmt in der Bekanntmachung den Ort der Auslegung und die Stelle, bei der Einwendungen erhoben werden können. Aus diesen Unterlagen kann jeder Beteiligte ersehen, inwieweit sein Grundeigentum betroffen ist (vgl. vorstehende Nr. 2). Jeder Beteiligte, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, kann spätestens bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Regierungspräsident hat über die Einwendungen mündlich zu verhandeln.

Das Verfahren endet durch Erlaß der Wasserschutzgebietsverordnung, die im Amtsblatt des Regierungspräsidenten zu verkünden und in den beteiligten Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen ist (vgl. § 24 Abs. 1 LWG).

5. Entschädigung

Wenn Eingriffe (vgl. vorstehende Nr. 2) über eine entschädigungslose Inanspruchnahme von Eigentum im Rahmen seiner Sozialpflichtigkeit (Art. 14 des Grundgesetzes) hinausgehen und dem Betroffenen Vermögensnachteile erwachsen, die nicht nur unwesentlich sind, ihm also ein „Sonderopfer“ auferlegt wird, kann er Entschädigung verlangen.

Entschädigungsansprüche können schon im zuvor genannten Verfahren (s. Nr. 4) oder auch nach dem Erlaß der Verordnung geltend gemacht werden. Lehnt der Regierungspräsident eine Entschädigungsforderung ganz oder teilweise ab, kann der Betroffene innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

Eine Entschädigung kann selbstverständlich nicht gewährt werden, wenn die vermeintlichen Nachteile auf Eingriffen beruhen, die der Betroffene bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Baurecht, Naturschutzrecht) dulden muß. Auch bei lediglich spekulativen Berechnungen und Hoffnungen („Gelände könnte vielleicht später Bauland werden“) besteht kein Entschädigungsanspruch.

Muster
(zu Nr. 13 des Runderlasses)

Der Regierungspräsident

....., den

Jahresbericht über Wasserschutzgebiete (Stand: 31. 12. 19.....)

a	b	c	d	e	f		g	h	
					durch VO abgeschlossene Verfahren im Berichts-jahr	insgesamt		geltende vorläufige Anordnungen (§ 25 Abs. 3 LWG)	Anträge auf Enteignungsentschädigung im Berichts-jahr
1	öffentliche Wasserversorgung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG)								
	a) Talsperren								
	b) Grundwasser								
	c) sonstigen Gewässern								
2	Grundwasseranreicherung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 WHG)								
3	Verhütung des schädlichen Abfließens von Niederschlagswasser (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG)								
4	Heilquellenschutz (§ 26 LWG)								
5	Nr. 1 bis 4 insgesamt								

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Richtlinien über die Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Wahrnehmung der Obliegenheiten ihres Mandats als Landtagsabgeordnete und über die Beurlaubung zur Vorbereitung der Wahl als Abgeordnete	109	
Bekanntmachungen	110	
Personalmeldungen	110	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB §§ 823, 812, 906; NachbarG NW § 21. – Wer an ein Nachbarhaus anbaut und dabei die voll auf dem fremden Grundstück stehende Giebelmauer benutzt, haftet dem Nachbarn dann nicht, wenn ihm das Anbauen gestattet worden ist. Eine dahingehende Erlaubnis ist anzunehmen, wenn im Jahre 1929 oder früher an die Giebelmauer eines 1886 erbauten Nachbarhauses angebaut worden ist und keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der betroffene Grundstückseigentümer damals widersprochen hat. OLG Köln vom 18. Dezember 1974 – 2 U 113/73	112	denden oder zusammenstoßenden Fahrspuren für den Verkehrsteilnehmer unmißverständlich ist. OLG Köln vom 10. Dezember 1974 – Ss (OWi) 167/74 115
2. ZPO § 539. – Das völlige Übergehen eines unter Beweis stehenden, rechtlich schlüssigen Einwandes der unterliegenden Partei bedeutet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. OLG Köln vom 28. November 1974 – 10 U 29/74	113	2. OWiG § 29 I Nr. 1. – Die mit verjährungsunterbrechender Wirkung ausgestattete Bekanntgabe i. S. des § 29 I Nr. 1 OWiG kann auch auf andere Weise als durch Absendung eines Anhörungsbogens geschehen, z. B. durch die Übersendung eines Fotos der Rotlichtüberwachungsanlage i. V. mit einem Anschreiben der Polizei. Entscheidend ist, daß der Betroffene daraus die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen eines bestimmt bezeichneten Vorfalles erkennen kann. OLG Hamm vom 1. Oktober 1974 – 3 Ss (OWi) 631/74 116
3. ZPO §§ 38 ff., 688 ff. – Die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Gerichts für den Erlaß eines Zahlungsbefehls wird nach wie vor durch die einseitige Behauptung der Gerichtsstandsvereinbarung und ihrer Voraussetzungen begründet. AG Bad Oeynhaus vom 7. März 1975 – 13 B 8280/74	114	3. OWiG §§ 79, 80; StPO § 344 II, § 345 II. – Die Rechtsbeschwerde ist auch mit der Sachrüge nur dann in zulässiger Weise erhoben, wenn der Verteidiger für sie die Verantwortung übernommen hat. – Ist die Rechtsbeschwerde unzulässig erhoben, ist auch der Zulassungsantrag nicht wirksam. Mit § 80 II Satz 3 OWiG soll erreicht werden, daß nicht einem Zulassungsantrag zunächst stattgegeben werden muß, wenn feststeht, daß die Rechtsbeschwerde selbst demnächst als unzulässig verworfen werden müßte. OLG Hamm vom 28. Juni 1974 – 4 Ss OWi 357/74 117
Strafrecht		
1. StVO § 8 I Satz 1. – Auf allgemein zugänglichen Parkplätzen kann die Vorfahrtregel des § 8 I Satz 1 StVO – „rechts vor links“ – nur dann Geltung beanspruchen, wenn der Straßencharakter der sich schnei-		4. StGB § 263. – Zur Frage des Vermögensschadens eines Bestellers, dem die freie Rückgabe der Ware binnen einer Frist bei Rückzahlung des vollen Kaufpreises zugesichert worden ist. OLG Köln vom 23. Juli 1974 – Ss 92/74 117
		Öffentliches Recht
		JAG § 16 I und II, §§ 28, 31 V und VI. – Ein Blockversagen in beiden schriftlichen Prüfungsabschnitten schließt den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht aus. – Ein Blockversagen ist kein wichtiger Grund für einen Rücktritt (Fortführung der Rechtspr. des Sen. im Urt. v. 9. 8. 1974 – XV A 389/73). OVG Münster vom 15. November 1974 – XV A 445/74 118

Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.